

Sitzungsunterlagen

02. Sitzung
gem. § 60 Abs. 2 GO NRW
27.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung für Februar 2021	
Vorlage BV/059/21	8
210308_Dringlichkeitsentscheidung_OGS Beiträge Februar 2021 unterschrieben BV/059/21	10
TOP Ö 4 Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung für März 2021	
Vorlage BV/060/21	12
210308_Dringlichkeitsentscheidung_OGS Beiträge März 2021 unterschrieben BV/060/21	14
TOP Ö 5 Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Erlass Beiträge für April 2021	
Vorlage BV/079/21	16
TOP Ö 6 Erhebung von Entgelten für die sportliche Benutzung von Hallen der Gemeinde Marienheide; Erlass der Entgelte für November 2020 bis April 2021	
Vorlage BV/080/21	19
TOP Ö 7 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Brucher Talsperre", modifizierter Aufstellungsbeschluss	
Vorlage BV/039/21	21
FNP81-BP42-11Aend_Übersichtsplan11-03-21 BV/039/21	24
FNP81_Brucher_Talsperre_Planzeichnung21-03-23 BV/039/21	25
BP42-11Aend_Planzeichnung11-03-21 BV/039/21	26
TOP Ö 8 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Reppinghausen" gem. § 13 BauGB	
Vorlage BV/040/21	27
32-9Aend_Eingaben BV/040/21	29
32-9Aend_Abwägung BV/040/21	33
32-9_Uebersichtsplan BV/040/21	36
32-9Aend_Planzeichnung BV/040/21	37
BP32-9_Begründung BV/040/21	38
32-9_Protokoll-ASP BV/040/21	48
BP32-9_textlFestsetzungen BV/040/21	50
TOP Ö 9 Bebauungsplan Nr. 6 N "Kalsbach", 3. Änderung gem. §13 BauGB; Aufstellungsbeschluss	
Vorlage BV/041/21	53
BP6N-3Aend_Antrag_Änderung BV/041/21	55
6N-3Aend_Übersichtsplan_n BV/041/21	57
BP6N_rechtskätiger-Auszug BV/041/21	58
BP6N-rechtskräftige-textl-fest BV/041/21	59
TOP Ö 10.1 Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 31.03.2021; Umsetzung der Ausschüsse	
Antrag Buendnis90_DieGruenen vom 31032021_Umbesetzung der Ausschuesse AT/068/21	62
rat_ausschüsse_01032021_Entwurf HFA 27042021 AT/068/21	64

TOP Ö 11 Anregung gem. § 5 Hauptsatzung, AWO Ortsverein Marienheide vom 07.04.2021; Aufnahme von Flüchtlingen sowie Solidaritätserklärung "Sicherer Hafen" Anregung AWO Ortsverein Marienheide_Sicherer Hafen_07042021 AT/081/21	74
TOP Ö 12.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2021; Bildung eines interfraktionellen Arbeitskreises zur Begleitung der Regionale 2025 AT CDU Fraktion vom 23022021_Arbeitskreis Regionale 2025 AT/037/21	76
TOP Ö 12.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 11.03.2021; Einführung einer Durchfahrtsbeschränkung für die Wiesenstraße in Kalsbach für Fahrzeuge bis 3,5 oder max. 7,5 Tonnen AT 46_21_SPD Fraktion _11032021_Durchfahrtsbeschränkung Wiesenstraße AT/046/21	77
TOP Ö 12.3 Antrag Ratsmitglied Zander-Wörner (Bündnis 2020 Marienheide) vom 25.03.2021; Ermittlung/Umgestaltung Wildblumenpotentialflächen Antrag Bündnis 2020 Marienheide_Wildblumenwiese 25032021 AT/069/21	78
TOP Ö 12.4 Antrag Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 28.03.2021; Beschaffung leichtes Nutzfahrzeug Antrag Buendnis90_DieGruenen_Beschaffung leichtes Nutzfahrzeug_280302021 AT/070/21	83
TOP Ö 12.5 Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 31.03.2021; Stellplatzänderung Glas- und Altkleidercontainer (Zum Wasserturm) sowie Gestaltungsmöglichkeiten der Mauer am Bahnhof Antrag B90_DieGruenen Fraktion_Glas- und Altkleidercontainer 31032021 AT/077/21	84
TOP Ö 12.6 Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 31.03.2021; Bildung eines Arbeitskreises "Konzept Brucher Talsperre" Antrag B90_Die Gruenen Fraktion_Konzept Brucher_ 31032021 AT/078/21	85
TOP Ö 12.7 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2021 (Eingang 03.04.2021); Prüfung Radwegenetz zwischen Marienheide und Gummersbach Antrag SPD Fraktion Radwegekonzept 25022021 AT/072/21	87
TOP Ö 12.8 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2021 (Eingang 03.04.2021); Flächenprüfung zwecks Nutzung von Gemeinschaftsgärten (Urban Gardening) Antrag SPD Fraktion 25022021_Urban Gardening Hauerberg AT/074/21	88
TOP Ö 12.9 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 (Eingang 03.04.2021); Prüfung einer Errichtung einer Fußgänger-/Fahrradbrücke über die Bahnstrecke Antrag SPD Fraktion_Prüfung Bau einer Fußgaenger_Fahrradbrücke_20032021 AT/071/21	89
TOP Ö 12.10 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 (Eingang 03.04.2021); barrierefreie Wandermöglichkeiten in der Gemeinde Marienheide Antrag SPD Fraktion_ barrierefreie Wander und Radwege_20032021 AT/073/21	92
TOP Ö 12.11 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 (Eingang 03.04.2021); Entwicklung kommunales Energiekonzept Antrag SPD Fraktion 20302021_Kommunales Energiekonzept AT/075/21	93
TOP Ö 12.12 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 (Eingang 03.04.2021); Labormessung (Medikamentenrückstände u. Mikroplastik) Klärwerk Marienheide Antrag SPD Fraktion 20032021_Messung Klärwerk AT/076/21	94
TOP Ö 12.13 Antrag Ratsmitglied Zander-Wörner (Bündnis 2020 Marienheide) vom 15.04.2021; Prüfung der Notwendigkeit, Funktion und Kosten des Ausschusses für Klima und Umwelt AT RM Zander_Woerner_Pruefung_AKU_150402021 AT/083/21	95
TOP Ö 13.1 Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.03.2021; Digitalisierung der Verwaltung Anfrage SPD Fraktion vom 20032021_Digitalisierung Verwaltung AN/067/21	96

TOP Ö 14 Beitritt der interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart eG	
Vorlage BV/082/21	98
210415 Satzung KoPart eG BV/082/21	100
TOP Ö 15 Ausgeführte Ratsbeschlüsse seit der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 23.02.2021	
Informationsvorlage IV/047/21	132
TOP N 2.1 Vergabe; Reinigungsleistungen für verschiedene gemeindliche Objekte	
Vorlage BV/066/21	136
TOP N 3.1 Grundstücksangelegenheiten; Übertragung des Sängerberges Linge auf die Gemeinde Marienheide	
Vorlage BV/065/21	142
Protokoll Mitgliederversammlung MGVLinge 05032021 BV/065/21	144

- Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
- **Nachrichtlich** an die Ratsmitglieder die nicht dem Haupt- und Finanzausschuss angehören

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu folgender Sitzung ein:

Gremium		
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW		02. Sitzung
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	27.04.2021	18:00 Uhr
Sitzungsort		
Jahnhalle, Jahnstraße 20, 51709 Marienheide		

Für alle Teilnehmer der Sitzung besteht Maskenpflicht, auch am Sitzplatz. Es muss sich hierbei um FFP2-Masken oder medizinische Masken handeln.

Die Besucherzahl ist aufgrund der pandemischen Lage begrenzt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP	Beratungsgegenstand	Drucks. Nr.	Bemerk.
1	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes		
2	Finanzzwischenbericht		
3	Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung für Februar 2021	BV/059/21	

4	Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung für März 2021	BV/060/21	
5	Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Erlass der Beiträge für April 2021	BV/079/21	
6	Erhebung von Entgelten für die sportliche Benutzung von Hallen der Gemeinde Marienheide; Erlass der Entgelte für November 2020 bis April 2021	BV/080/21	
7	81. Änderung des Flächennutzungsplanes und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Brucher Talsperre"; modifizierter Aufstellungsbeschluss	BV/039/21	
8	9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Reppinghausen", gem. § 13 BauGB a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 und 3 bzw. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss	BV/040/21	
9	Bebauungsplan Nr. 6 N "Kalsbach", 3. Änderung gem. §13 BauGB; Aufstellungsbeschluss	BV/041/21	
10	Ausschussumbesetzung		
10.1	Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 31.03.2021; Umsetzung der Ausschüsse	AT/068/21	
11	Anregung gem. § 5 Hauptsatzung, AWO Ortsverein Marienheide vom 07.04.2021; Aufnahme von Flüchtlingen sowie Solidaritätserklärung "Sicherer Hafen"	AT/081/21	
12	Anträge		
12.1	Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2021; Bildung eines interfraktionellen Arbeitskreises zur Begleitung der Regionale 2025	AT/037/21	
12.2	Antrag der SPD-Fraktion vom 11.03.2021; Einführung einer Durchfahrtsbeschränkung für die Wiesenstraße in Kalsbach für Fahrzeuge bis 3,5 oder max. 7,5 Tonnen	AT/046/21	
12.3	Antrag Ratsmitglied Zander-Wörner (Bündnis 2020 Marienheide) vom 25.03.2021; Ermittlung/Umgestaltung Wildblumenpotentialflächen	AT/069/21	
12.4	Antrag Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 28.03.2021; Beschaffung leichtes Nutzfahrzeug	AT/070/21	
12.5	Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 31.03.2021; Stellplatzänderung Glas- und Altkleidercontainer (Zum Wasserturm) sowie Gestaltungsmöglichkeiten der Mauer am Bahnhof	AT/077/21	
12.6	Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 31.03.2021; Bildung eines Arbeitskreises "Konzept Brucher Talsperre"	AT/078/21	
12.7	Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2021 (Eingang 03.04.2021); Prüfung Radwegenetz zwischen Marienheide und Gummersbach	AT/072/21	

12.8	Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2021 (Eingang 03.04.2021); Flächenprüfung zwecks Nutzung von Gemeinschaftsgärten (Urban Gardening)	AT/074/21	
12.9	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 (Eingang 03.04.2021); Prüfung einer Errichtung einer Fußgänger-/Fahrradbrücke über die Bahnstrecke	AT/071/21	
12.10	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 (Eingang 03.04.2021); barrierefreie Wandermöglichkeiten in der Gemeinde Marienheide	AT/073/21	
12.11	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 (Eingang 03.04.2021); Entwicklung kommunales Energiekonzept	AT/075/21	
12.12	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 (Eingang 03.04.2021); Labormessung (Medikamentenrückstände u. Mikroplastik) Klärwerk Marienheide	AT/076/21	
12.13	Antrag Ratsmitglied Zander-Wörner (Bündnis 2020 Marienheide) vom 15.04.2021; Prüfung der Notwendigkeit, Funktion und Kosten des Ausschusses für Klima und Umwelt	AT/083/21	
13	Anfragen		
13.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.03.2021; Digitalisierung der Verwaltung	AN/067/21	
14	Beitritt der interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart eG	BV/082/21	
15	Ausgeführte Ratsbeschlüsse seit der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 23.02.2021	IV/047/21	
16	Mitteilungen und Verschiedenes		

Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Beratungsgegenstand	Drucks. Nr.	Bemerk.
1	Bericht aus den Gremien		
2	Vergaben		
2.1	Vergabe; Reinigungsleistungen für verschiedene gemeindliche Objekte	BV/066/21	
3	Grundstücksangelegenheiten		
3.1	Grundstücksangelegenheiten; Übertragung des Sängerberges Linge auf die Gemeinde Marienheide	BV/065/21	
4	Mitteilungen und Verschiedenes		

Freundliche Grüße

gez.
Stefan Meisenberg

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus);
Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung für Februar 2021

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan



Finanzplan



Ertrag/Einzahlung	12.456,03 EUR	Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	1.03.04.01
Investition		Sachkonto	491200

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 08.03.2021.

Die für Februar 2021 zum Soll gestellte Höhe an Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS), die aufgrund der o.g. Dringlichkeitsentscheidung nicht erhoben und mit den Beiträgen für den Monat April 2021 verrechnet werden (somit keine OGS-Beitragserhebung im April), beläuft sich auf 12.456,03 EUR. Zum derzeitigen Stand erfolgt – anders als bei den Januar-Beiträgen der Fall – jedoch keine anteilige Erstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land NRW hat aufgrund der COVID-19-Pandemie das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes sind Mindererträge und Mehraufwendungen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, zu isolieren.

Der o.g. Corona bedingte Einnahmeausfall (Minderertrag) wird entsprechend isoliert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 08.03.2021 wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

Anlagen:

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 08.03.2021

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 22.03.2021

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Marienheide setzt die Erhebung von Elternbeiträgen nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagsschulen (Beitragssatzung OGS) vom 29.06.2016 für den Monat Februar 2021 aus.

Sachverhalt:

Die Corona Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen wirken sich weiterhin auf das Unterrichtsgeschehen an den Schulen aus. Für die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Lebensbereiche muss es in den nächsten Wochen und Monaten das Ziel sein, das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird. Aufgrund der unverändert angespannten und derzeit äußerst unsicheren allgemeinen Infektionslage leisten daher auch die Schulen einen Beitrag zur Kontaktminderung.

In den Schulen findet daher auch in diesem Jahr kein regulärer Schulbetrieb statt, vielmehr wurde vom 11.01.2021 bis zum 22.02.2021 statt Präsenzunterricht für alle Jahrgänge im Zuge eines sog. Homeschooling qualifizierter Distanzunterricht angeboten.

Seit 22.02.2021 wurde der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht wiederaufgenommen. **Angebote des Offenen Ganztags werden jedoch noch nicht regelhaft aufgenommen.**

Angesichts dieses besonderen „Schulbetriebs“ wird die Gemeinde Marienheide für den Monat Februar 2021 keine Beiträge für die Offene Ganztagsschule (OGS) erheben. Da die OGS-Beiträge für Februar bereits erhoben wurden, erfolgt eine Verrechnung der für Februar entfallenden Beiträge mit den Beiträgen des Monats April, so dass im April 2021 keine OGS-Beiträge eingezogen werden.

Die Soll-Buchungen der Gemeinde Marienheide an Elternbeiträgen für die OGS des Monats Februar 2021 belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 12.456,03 EUR (Stand 08.03.2021), der als Einnahmeausfall zu verzeichnen wäre, sofern sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht (wieder) an den Kosten beteiligt. Ob eine Kostenbeteiligung durch das Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zeitraum erfolgen wird, ist trotz mehrfachem Appell der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Land bis dato nicht geklärt (für den Monat Januar 2021 hat das Land 50% der entfallenden Beiträge übernommen).

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Nach § 60 Abs. 1 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist für den 13.04.2021, die nächste Ratssitzung für den 27.04.2021 terminiert, so dass die Entscheidung über den Erlass der OGS-Beiträge für den Februar 2021 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erfolgt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist die Dringlichkeitsentscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Marienheide, 08.03.2021



Stefan Meisenberg
Bürgermeister



Harald Kramer
Fraktionsvorsitzender SPD Marienheide

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus);
Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung für März 2021

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan



Finanzplan



Ertrag/Einzahlung	12.564,57	Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	1.03.04.01
Investition		Sachkonto	491200

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 08.03.2021.

Die für März 2021 zum Soll gestellte Höhe an Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS), die aufgrund der o.g. Dringlichkeitsentscheidung nicht erhoben und zurückerstattet wurden, beläuft sich auf 12.564,57 EUR. Zum derzeitigen Stand erfolgt – anders als bei den Januar-Beiträgen der Fall – jedoch keine anteilige Erstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land NRW hat aufgrund der COVID-19-Pandemie das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes sind Mindererträge und Mehraufwendungen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, zu isolieren.

Der o.g. Corona bedingte Einnahmeausfall (Minderertrag) wird entsprechend isoliert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 08.03.2021 wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

Anlagen:

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 08.03.2021

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 22.03.2021

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Marienheide setzt die Erhebung von Elternbeiträgen nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 29.06.2016 für den Monat März 2021 aus.

Sachverhalt:

Die Corona Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen wirken sich weiterhin auf das Unterrichtsgeschehen an den Schulen aus. Für die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Lebensbereiche muss es in den nächsten Wochen und Monaten das Ziel sein, das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird. Aufgrund der unverändert angespannten und derzeit äußerst unsicheren allgemeinen Infektionslage leisten daher auch die Schulen einen Beitrag zur Kontaktminderung.

In den Schulen findet daher auch in diesem Jahr kein regulärer Schulbetrieb statt, vielmehr wurde vom 11.01.2021 bis zum 22.02.2021 statt Präsenzunterricht für alle Jahrgänge im Zuge eines sog. Homeschooling qualifizierter Distanzunterricht angeboten.

Seit 22.02.2021 wurde der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht wiederaufgenommen. **Angebote des Offenen Ganztags werden jedoch noch nicht regelhaft aufgenommen.**

Angesichts dieses besonderen „Schulbetriebs“ wird die Gemeinde Marienheide für den Monat März 2021 keine Beiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) erheben. Da die OGS-Beiträge für März bereits erhoben wurden, erfolgt eine Rückerstattung der für März entfallenden Beiträge.

Die Soll-Buchungen der Gemeinde Marienheide an Elternbeiträgen für die OGS des Monats März 2021 belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 12.564,57 EUR (Stand 08.03.2021), der als Einnahmeausfall zu verzeichnen wäre, sofern sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht (wieder) an den Kosten beteiligt. Ob eine Kostenbeteiligung durch das Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zeitraum erfolgen wird, ist trotz mehrfachem Appell der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Land bis dato nicht geklärt (für den Monat Januar 2021 hat das Land 50% der entfallenden Beiträge übernommen).

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Nach § 60 Abs. 1 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist für den 13.04.2021, die nächste Ratssitzung für den 27.04.2021 terminiert, so dass die Entscheidung über den Erlass der OGS-Beiträge für den März 2021 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erfolgt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist die Dringlichkeitsentscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Marienheide, 08.03.2021



Stefan Meisenberg
Bürgermeister



Harald Kramer
Fraktionsvorsitzender SPD Marienheide

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus);
Erlass der Beiträge für April 2021

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan



Finanzplan



Ertrag/Einzahlung	12.426,55 EUR	Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	1.03.04.01
Investition		Sachkonto	491200

Sachverhalt:

Die Corona Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen wirken sich weiterhin auf das Unterrichtsgeschehen an den Schulen aus. Für die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Lebensbereiche muss es in den nächsten Wochen und Monaten das Ziel sein, das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird. Aufgrund der unverändert angespannten und derzeit äußerst unsicheren allgemeinen Infektionslage leisten daher auch die Schulen einen Beitrag zur Kontaktminderung.

Angesichts dieses besonderen „Schulbetriebs“ wurden in diesem Jahr für die Monate Januar bis März 2021 aufgrund entsprechender Dringlichkeitsentscheidungen keine Beiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) erhoben.

Bezüglich des Monats **April 2021** konnten in den Osterferien (nur) eingeschränkte Ferienangebote der OGS nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben stattfinden. Insbesondere vor dem Hintergrund der nach dem Osterfest weiterhin unsicheren Infektionslage hat sich die Landesregierung NRW am 08.04.2021 entschieden, dass der Unterricht für alle Schüler*innen unter anderem der Primarstufe ab dem 12.04.2021 eine Woche lang ausschließlich als Distanzunterricht stattfinden wird.

Zum weiteren Schulbetrieb ab dem 19.04.2021 teilte das Ministerium für Schule und Bildung NRW mit Schulmail vom 14.04.2021 mit, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag (19.04.2021) wieder zu einem Schulbetrieb im Wechselunterricht zurückkehren können. Diese für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Regelungen zum Schulbetrieb orientieren sich an der in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene. Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 13.04.2021 (jedoch) für eine unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Ländern ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird.

Die 7-Tages-Inzidenz im Oberbergischen Kreis (OBK) liegt aktuell (Stand 15.04.2021) über dem Wert von 200 (derzeit 208,8). Wie der OBK am 14.04.2021 verlautbarte, habe der Krisenstab sich für eine weitere Aussetzung des Präsenzunterrichts ausgesprochen. Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Land Nordrhein-Westfalen soll daher der Distanzunterricht fortgesetzt und am kommenden Montag (19.04.2021) nicht mit dem landesweit geplanten Wechselunterricht begonnen werden. Konkret bedeutet das: Es soll Distanzunterricht in allen Schulformen und Stufen stattfinden. Ausgenommen werden sollen weiterhin die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen.

Angebote des Offenen Ganztags werden somit weiterhin nicht regelhaft aufgenommen, sondern es findet vielmehr lediglich nur ein sog. Notbetrieb statt.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen wird daher vorgeschlagen, die Erhebung von Elternbeiträgen nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 29.06.2016 auch für den Monat April 2021 auszusetzen und mit den Mai-Beiträgen zu verrechnen (somit keine OGS-Beitragserhebung im Mai).

Die für April 2021 zum Soll gestellte Höhe an Elternbeiträgen für die OGS beläuft sich auf 12.426,55 EUR. Zum derzeitigen Stand erfolgt keine anteilige Erstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land NRW hat aufgrund der COVID-19-Pandemie das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes sind Mindererträge und Mehraufwendungen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, zu isolieren.

Der o.g. Corona bedingte Einnahmeausfall (Minderertrag) wird entsprechend isoliert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Marienheide setzt die Erhebung von Elternbeiträgen nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 29.06.2016 für den Monat April 2021 aus.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 15.04.2021

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erhebung von Entgelten für die sportliche Benutzung von Hallen der Gemeinde Marienheide; Erlass der Entgelte für November 2020 bis April 2021

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan



Finanzplan



Ertrag/Einzahlung	2.452,50 EUR (2020) 4.905,00 EUR (2021)	Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	1.08.01.01
Investition		Sachkonto	491200

Sachverhalt:

Im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind die drei Sporthallen der Gemeinde Marienheide mit Beginn des sog. „Lockdown light“ seit 01.11.2020 geschlossen. Eine insbesondere vereinsportliche Nutzung ist seitdem nicht möglich.

Das Benutzungsentgelt für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen wird halbjährlich erhoben, und ist in der ersten Jahreshälfte zum 01. April und in der zweiten Jahreshälfte zum 01. Oktober zur Zahlung fällig.

Unter „normalen Verhältnissen“ würden für einen oben genannten halbjährlichen Zeitraum **7.357,50 EUR** an Hallenbenutzungsgebühren von den Nutzern erhoben werden.

Für die Monate November und Dezember 2020, in denen die Sporthallen geschlossen waren, sollte von den eigentlichen Hallennutzern ein Gesamtbetrag von 2.452,50 EUR nicht erhoben werden, der mit der Zahlung für die erste Jahreshälfte 2021 verrechnet werden kann. Für die geschlossenen Monate Januar bis April 2021 sollte den eigentlichen Hallennutzern die Verpflichtung zur Zahlung von Hallennutzungsentgelten in Höhe von 4.905 EUR ebenfalls erlassen werden.

Wie die Nutzung in den kommenden Monaten aussieht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Diesbezüglich sollte daher zu einem späteren Zeitpunkt angesichts etwaiger Hallenbenutzungsentgelte entschieden werden.

Das Land NRW hat aufgrund der COVID-19-Pandemie das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erlassen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes sind Mindererträge und Mehraufwendungen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, zu isolieren.

Der o.g. Corona bedingte Einnahmeausfall (Minderertrag) wird entsprechend isoliert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde setzt die Erhebung von Entgelten für die sportliche Benutzung von Hallen nach der Entgeltordnung vom 21.11.2014 für die sportliche Benutzung von Hallen der Gemeinde Marienheide für den Zeitraum von 01.11.2020 bis 30.04.2021 aus.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 15.04.2021

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

81. Änderung des Flächennutzungsplanes und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Brucher Talsperre";
modifizierter Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau- und Planungsausschuss	24.03.2021			
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Die Brucher Talsperre übernimmt eine außerordentlich wichtige Funktion im Freizeit- und Erholungsangebot von Marienheide. Dabei wird die Brucher Talsperre vorwiegend von Freizeitnutzungen, insbesondere von Campingplatzanlagen aus den 1950er bis 1960er, geprägt. Aufgrund eines sich wandelnden Freizeitverhaltens der Menschen erfordern die in den Jahren errichteten Campingplatzanlagen eine strukturelle und infrastrukturelle Weiterentwicklung des Talsperrenraumes. Aktueller Trend, welcher sich durch die Corona-Pandemie deutlich verstärkt hat, ist die Errichtung von kleineren Wochenendhäusern mit gehobener Ausstattung und eigenem kleinen Garten. Ebenfalls werden auch die beiden

Talsperren im Gemeindegebiet zur Naherholung oder zu touristischen Zwecken verstärkt aufgesucht.

Aus diesem Grund hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 22.11.2016 bereits einen Aufstellungsbeschluss (BV/125/16) zur Durchführung der 81. Änderung des Flächennutzungsplans und der 11. Änderung des Bebauungsplans, für den Bereich unterhalb des Waldhotels an der Brucher Talsperre, gefasst.

Geplant war seinerzeit die Errichtung von ca. 25 Wochenendhäusern mit Wohnmobilstellplätzen sowie einem kleinen Kiosk mit öffentlicher Sanitäreinrichtung. Der damalige Antragsteller hat die Planung jedoch aufgegeben und das Grundstück verkauft. Die bisherige Campingplatznutzung des Grundstücks wurde in der Zwischenzeit auch aufgegeben.

Der neue Eigentümer und Investor plant nunmehr ebenfalls diese Fläche mit Wochenendhäusern zu bebauen. Weiter sehen die Planungen die Errichtung eines Gebäudes, welches als Kiosk, Café/Imbiss genutzt werden soll, vor.

Für die Umsetzung der Planungsabsichten ist die Änderung des Flächennutzungsplans, welcher dort ein Sondergebiet, die der „Erholung“ dient (§ 10 BauNVO), sowie eine landwirtschaftliche Fläche darstellt, erforderlich. Es ist geplant diese Fläche zukünftig als Sondergebiet, die der Erholung dient (§ 10 BauNVO), mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ sowie ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kiosk/Café/Imbiss“ (§ 11 BauNVO) darzustellen. Die angestrebte 81. Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Vorentwurf) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt worden. Da die Rechtswirksamkeit des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, soll ein Einzeländerungsverfahren vorgezogen werden.

Mit der 30. Änderung des Regionalplans „Brucher Talsperre“ haben sich die Ziele der Raumordnung in dem nördlichen Bereich der Brucher Talsperre geändert. Da sich Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anpassen müssen, muss die Gemeinde erneut eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Bezirksregierung Köln stellen.

Parallel zur angestrebten 81. Flächennutzungsplanänderung ist es erforderlich für den Bebauungsplan Nr. 42 „Brucher Talsperre“ eine 11. Änderung durchzuführen.

Im Bebauungsplan sollen durch entsprechende Festsetzungen die Größe und die Lage der Wochenendhäuser gesichert werden und auf das absolut erforderliche Maß beschränkt bleiben. Ein dauerhaftes Wohnen ist im Wochenendhausgebiet unzulässig.

Es sollen insgesamt ca. neun Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von max. 60 qm entstehen, die im Eigentum des Investors verbleiben und vermietet werden sollen. Sie sollen in eingeschossiger Bauweise mit Pultdach oder begrüntem Flachdach errichtet werden.

Auf den verbleibenden Grundstücksflächen sollen grünordnerische Maßnahmen nach den Vorgaben eines im Verfahren noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages umgesetzt werden. Die Sichtachse zwischen Waldhotel mit der baulich noch nicht umgesetzten Seniorenwohnanlage und der Brucher Talsperre soll von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Die beiden Bauleitplanverfahren sollen im Parallelverfahren durchgeführt werden. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 6.935 m² und umfasst die Grundstücke, Gemarkung Marienheide, Flur 102, Flurstücke 24, 25, 26 und Teil aus 58 sowie Flur 98, Flurstücke Teil aus 40 und Teil aus 48.

Der Investor hat ein externes Planungsbüro mit der Planung beauftragt. Darauf aufbauend wird das förmliche Bauleitplanverfahren durchgeführt. Die mit der Planung entstehenden Kosten für den Bebauungsplan mit seinen Fachbeiträgen und Gutachten werden vollständig von dem Investor übernommen. Der Gemeinde Marienheide entstehen hierfür keine Kosten.

Die beabsichtigte Planung soll einen Beitrag zur touristischen Weiterentwicklung des Talsperrenraums leisten und das Angebot für Naherholungssuchende erweitern. Die Verwaltung empfiehlt daher das Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Weitere Einzelheiten der Planung werden in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 24.03.2021 vorgestellt.

Anlagen:

- Übersichtsplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bauleitplanungen
- Vorentwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplans
- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 42 „Brucher Talsperre“, 11. Änderung

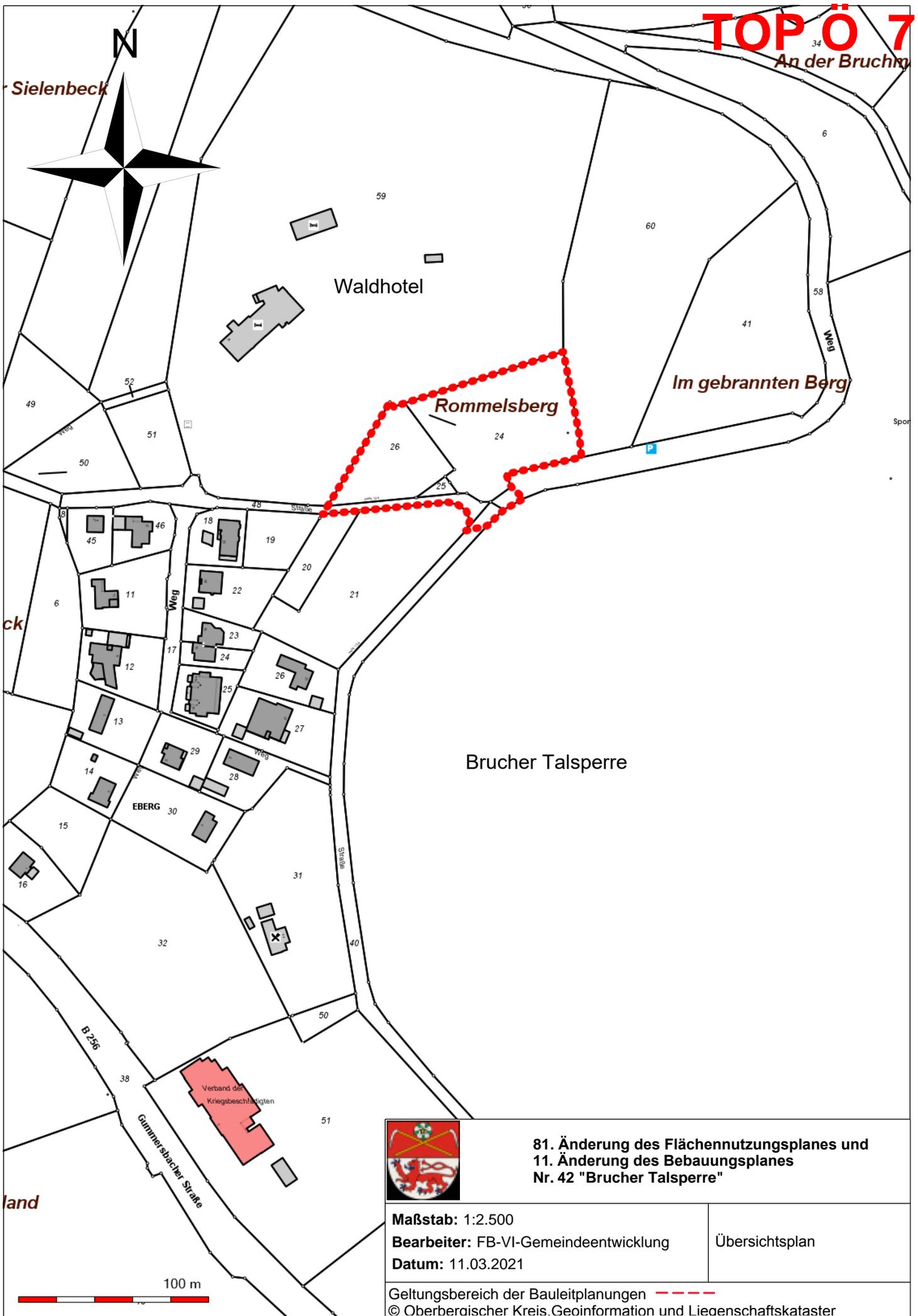
Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für den Flächennutzungsplan ein 81. Änderungsverfahren und parallel hierzu für den Bebauungsplan Nr. 42 „Brucher Talsperre“ eine 11. Änderung durchzuführen. Ziel der Bauleitplanungen ist es, die Errichtung eines Wochenendhausgebietes und eines Kiosks/Cafés/Imbiss planungsrechtlich zu ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne geht aus dem Lageplan, welcher dieser Beschlussvorlage beigelegt ist, hervor.

Im Auftrag:

gez. Christoph Dreiner

Marienheide, 19.04.2021



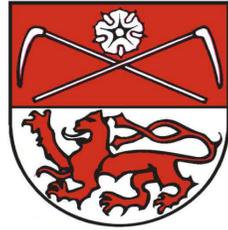
81. Änderung des Flächennutzungsplanes und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Brucher Talsperre"

Maßstab: 1:2.500
Bearbeiter: FB-VI-Gemeindeentwicklung
Datum: 11.03.2021

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Bauleitplanungen -----
© Oberberaichischer Kreis.Geoinformation und Liegenschaftskataster

Gemeinde Marienheide



VORENTWURF
Stand: 09.03.2021

81. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Brucher Talsperre"

M.: 1:5.000



BESTAND



PLANUNG



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- W Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet
- CW Zweckbestimmung: Camping- und Wochenendplatz
- H/S Zweckbestimmung: Hotel- und Seniorenwohnanlage
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- KCl Zweckbestimmung: Kiosk/Café/Imbiss

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Nr. 11 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnen

3. Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen

4. Wasserflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserflächen

5. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung ist eine Begründung und ein Umweltbericht

Entwurf

Entwurf und Bearbeitung dieser Flächennutzungsplanänderung erfolgte durch:

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau
STADT - UMWELT

Freudenberger Straße 383
57072 Siegen
Tel.: 0271-3136-210
Fax: 0271-3136-211
Mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-städtebauer.de

Siegen, den 09.03.2021

Kunze

gez. Dipl.-Ing. G. Kunze

Aufstellungsbeschluss

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Aushang vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden.

Marienheide,

.....
Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Unterrichtung und Erörterung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat stattgefunden vom bis, der Erörterungstermin fand am statt.
Den Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Marienheide,

.....
Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Offenlage

Dieser Plan ist mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom in der Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegt worden.
Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom bis ortsüblich bekannt gemacht.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt.

Marienheide,

.....
Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Planbeschluss

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am beschlossen worden.

Marienheide,

.....
Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Genehmigung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB am genehmigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom Az.:

Bezirksregierung Köln
Köln,

Im Auftrag

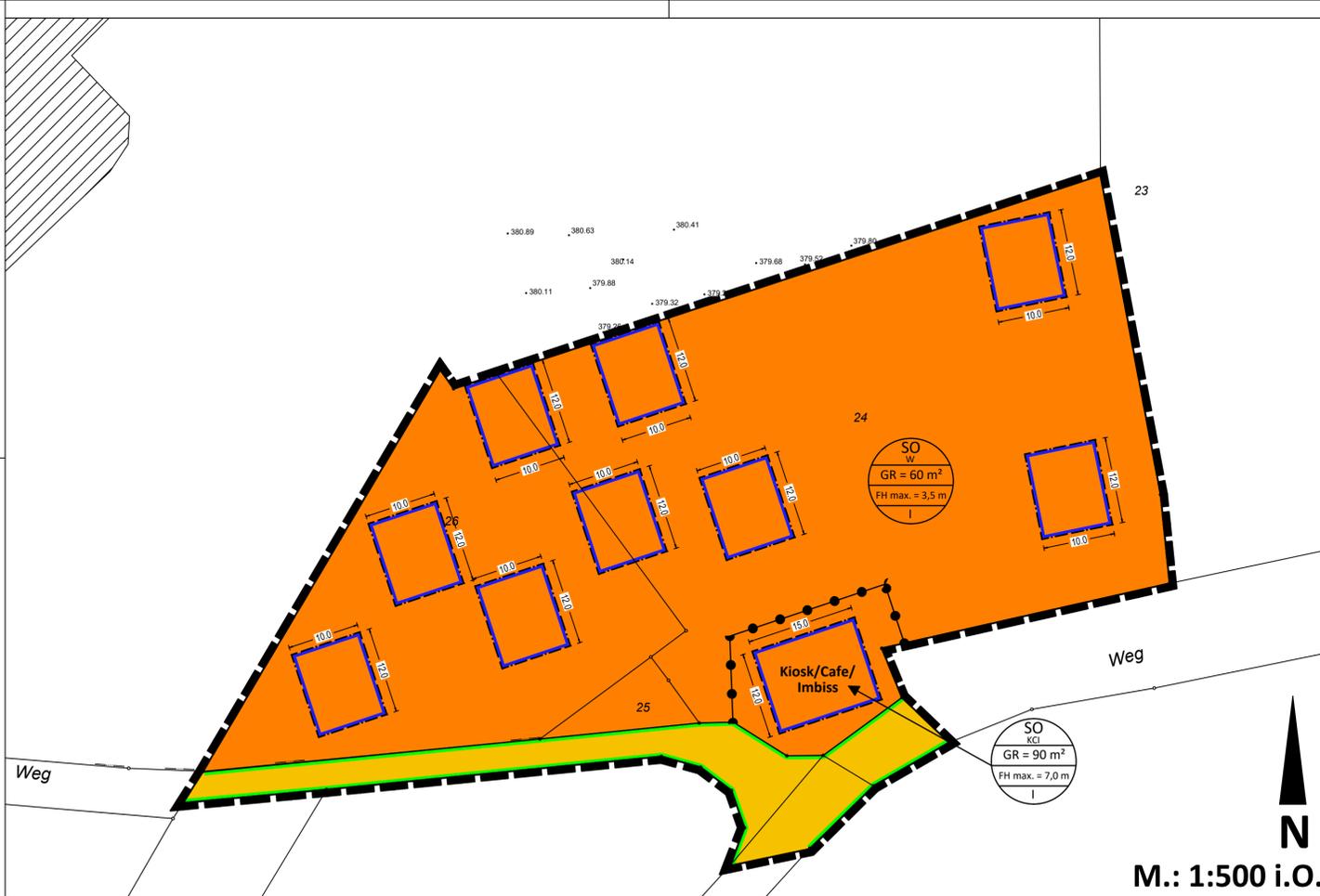
.....
Bezirksregierung Köln

Inkrafttreten

Die Durchführung des Verfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Aushang vom bis öffentlich bekannt gemacht.
Damit ist diese Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Marienheide,

.....
Stefan Meisenberg
Bürgermeister



Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brucher Talsperre“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB“ beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang vom
 von
 bis
 bekannt gemacht.
 Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang von
 bis ortsüblich bekannt gemacht worden und fand wie folgt statt:
 Öffentliche Unterrichtung: vom bis

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
 Den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Ebenso wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB um Mitteilung von Kenntnissen über umweltrelevante Daten oder Informationen gebeten.
 Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
 Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Marienheide hat am den Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brucher Talsperre“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Begründung und Umweltbericht, landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Protokoll der Artenschutzprüfung, Schallschutzgutachten, Bodengutachten sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschli. ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
 Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Abwägungsbeschluss zum Entwurf
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.
 Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Marienheide hat am die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brucher Talsperre“ als Satzung beschlossen.
 Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Marienheide vom übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurde. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.
 Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten
 Die Durchführung des Verfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wurden gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung im Internet und durch Aushang des Bekanntmachungstextes vom bis öffentlich bekannt gemacht. Damit erlangte dieser Bebauungsplan am Rechtskraft.
 Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Beachtliche Verletzungen von Vorschriften
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO w Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
 Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet

SO K/C/I Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung: Kiosk/Cafe/Imbiss

SO w/k	Art der baulichen Nutzung
GR = 60 m ²	Grundfläche GR
FH max.	Höhe baulicher Anlagen
I	max. Anzahl der Vollgeschosse

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 BauNVO)

60 m² Grundfläche (GR) mit Flächenangabe als Höchstmaß

I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH max. Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe FH) in Meter (m) über dem natürlichen Gelände als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze mit ihren Zufahrten

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung und Grundfläche

6. Sonstige nachrichtliche Eintragungen / Katasterzeichnung

24 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Hinweise

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a)

Anlagen

- Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt.
- Diesem Bebauungsplan ist ein "Landschaftspflegerischer Fachbeitrag" beigelegt.
- Diesem Bebauungsplan ist eine "Artenschutzrechtliche Prüfung" beigelegt.

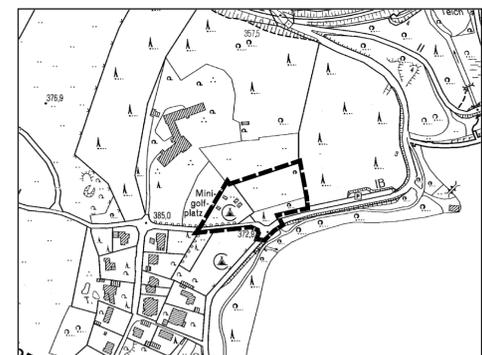


Gemeinde Marienheide

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Brucher Talsperre"

Vorentwurf

Stand: 09.03.2021



Städtebaulicher Entwurf

HKS

Gerhard Kunze
 Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

Freudenberger Straße 383
 57072 Siegen
 Tel: 0271-3136-210
 Fax: 0271-3136-211
 Mail: h-k-siegen@t-online.de
 www.hksiegen-städtebauer.de

gez. Dipl.-Ing. G. Kunze

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien usw.) können während der Öffnungszeiten im Fachbereich III, Hauptstr. 20, 51709 Marienheide eingesehen werden.
 Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e.V., Berlin. DIN-Vorschriften, auf die u.a. in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen zum Bebauungsplan verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH zu beziehen. Sie finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Reppinghausen", gem. § 13 BauGB
 a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 und 3 bzw. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 b) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau- und Planungsausschuss	24.03.2021			
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.12.2020 hat der Rat der Gemeinde beschlossen, für den Bereich südlich der 'Alten Hofstraße' eine 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppinghauser Straße“ durchzuführen. Ziel der Planung ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen zur ausnahmsweisen Überschreitung der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens sowie der Anzahl der Vollgeschosse.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.01. bis einschl. 11.02.2021. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB an der Planung beteiligt.

Während dieses Verfahrensschrittes gingen Anregungen ein, über die abzuwägen und zu beschließen ist.

Einzelheiten hierzu sind den beigefügten Fotokopien der Originaleingaben sowie einer Auflistung mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu entnehmen.

Nach Abwägung und Beschlussfassung über die vorgetragenen Stellungnahmen ist das Verfahren soweit gediehen, dass für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Reppinghausen“ der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Anlagen:

- Fotokopien der Originaleingaben
- Auflistung mit Beschlussvorschlägen
- Übersichtsplan
- Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Reppinghausen“, 9. Änderung
- textliche Festsetzungen
- Begründung und Protokoll der Artenschutzprüfung

Beschlussvorschlag:

- a) Über die Stellungnahmen, die während der Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden, wird wie in der beigefügten Liste dargelegt abgewägt und beschlossen.
- b) Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppinghausen“, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 7 GO NRW in den zur Zeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Im Auftrag

gez. Christoph Dreiner

Marienheide, 19.04.2021

Schreiber, Marion

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Februar 2021 12:01
An: Schreiber, Marion
Cc: Balkowski, Nadia
Betreff: 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Reppinghausen"

T 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Marienheide
FB VI - Gemeindeentwicklung

Per E-Mail an:
planung@marienheide.de

9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppinghausen“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 7. Januar 2021

- VI-32.9/schr -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Brassert“, im Eigentum der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH (Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld) sowie über einem bereits erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzte Eigentümer nicht mehr erreichbar sind. Eventuelle Rechtsnachfolger der letzten Eigentümer des erloschenen Bergwerksfeldes sind hier nicht bekannt.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgeannten Barbara Rohstoffbetriebe GmbH als Bergwerksfeldeigentüme-

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 2. Februar 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-14
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
soeren.wenzig@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



rin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.

Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Planbereich ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden 9. Änderung des Bebauungsplans.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge



haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
im Auftrag
gezeichnet

(Sören Wenzig)

9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 „Reppinghausen“ gem. § 13 BauGB

Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	LVR_Amt für Bodendenkmalpflege	03.02.2021	<p>Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Für diese Flächen sind keine Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern durchgeführt worden.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW verwiesen und folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen</p>	<p>Es erscheint sinnvoll, das Planwerk mit einem entsprechenden Hinweis zu den entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzes zu versehen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden um einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan kann als Satzung beschlossen werden.</p>
T 2	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie in NRW	02.02.2021	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Planfläche über dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Brassert“ im Eigentum der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH (Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld) befindet, sowie über einem bereits erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzte Eigentümer nicht mehr erreichbar bzw. bekannt sind.</p> <p>Es wird empfohlen, sich bei der Feldeseigentümerin in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen und zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zu erkundigen.</p>	<p>Der Verwaltung sind ebenfalls keine bergbaulichen Aktivitäten aus der Vergangenheit im Plangebiet bekannt.</p> <p>Da die Fragestellung bzgl. von etwaigen bergbaulichen Einwirkungen grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundstückseigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln ist, bedarf es im Bauleitplanverfahren seitens der Gemeinde keiner weiteren Nachforschungen bei der Feldeseigentümerin Barbara Rohstoffbetriebe GmbH. Ein Hinweis, dass seitens der Grundstückseigentümer Erkundigungen einzuholen sind, ist im Planwerk aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden um einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan kann als Satzung beschlossen werden.</p>

			<p>Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte wird mitgeteilt, dass in den derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist, mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Planbereich ist demnach nicht zu rechnen ist und keine Bedenken aus bergbehördlicher Sicht bestehen.</p>		
--	--	--	--	--	--

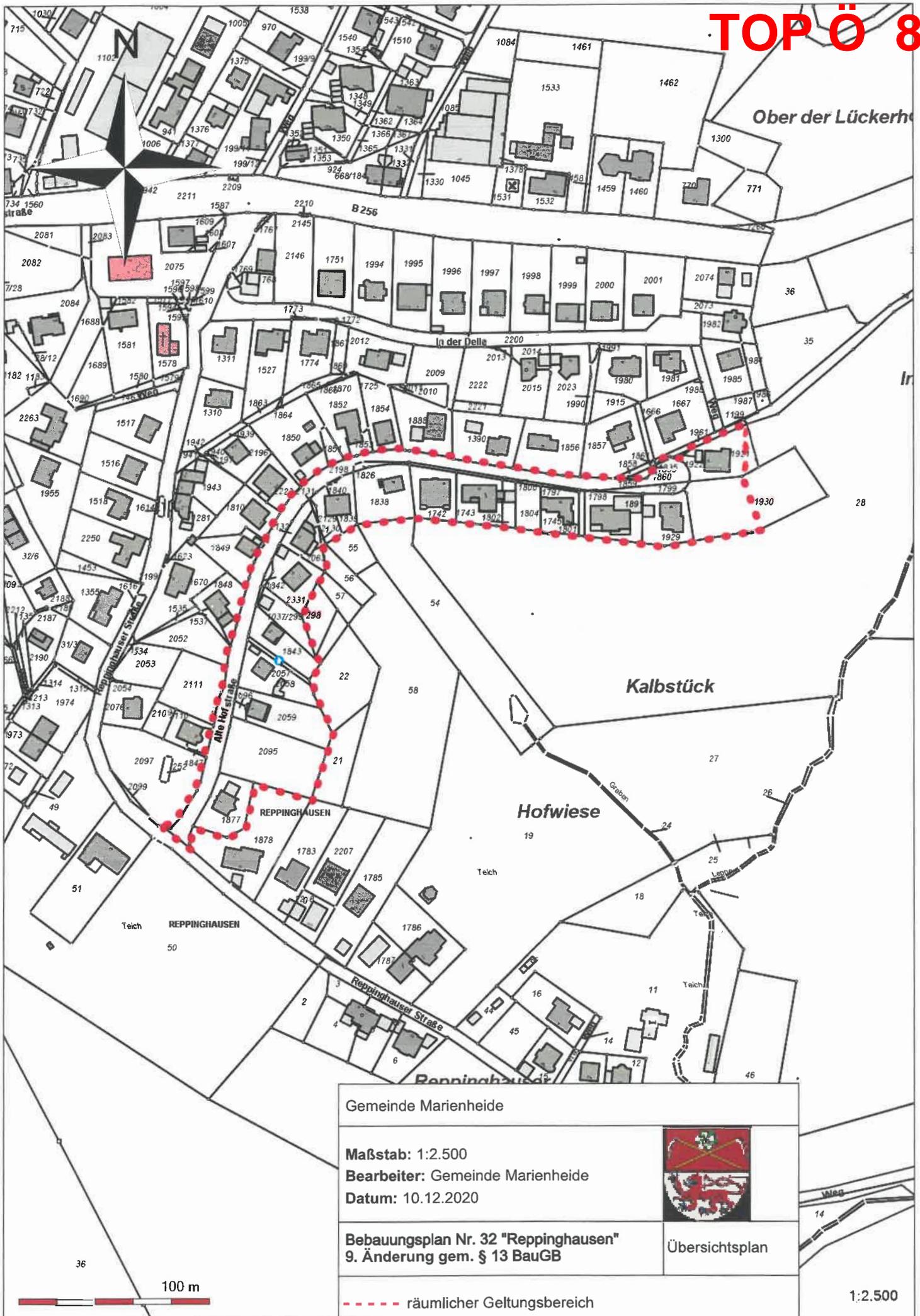
Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen/Anregungen/Bedenken eingebracht.

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben:

Abwasser i.H.	Nahverkehr Rheinland
Aggerverband	Oberbergischer Kreis
Amprion	PLEDOC GmbH
Deutsche Telekom	Stadt Kierspe
Industrie und Handelskammer zu Köln Zweigstelle Oberberg	Vodafone
LVR Immobilienmanagement/Liegenschaften	Wupperverband

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

AggerEnergie	Gleichstellungsbeauftragte
Arbeitsgem. der Naturschutzverbände im OBK	Handelsverband NRW Rheinland
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Handwerkskammer Köln
Corpus Siero	Kath. Pfarrgemeinde Marienheide
Bezirksregierung Koeln, Dez. 35 Städtebau	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Dez. 51 Natur- und Landschaftsschutz	Landesbetrieb Wald+Holz
DB-Services GmbH	LandesbetriebStraßen NRW
Erzbistum Koeln Generalvikariat	Landwirtschaftskammer Rheinland
Ev. Kirche im Rheinland	LVR_Amt für Bodendenkmalpflege
Ev. Kirche Kotthausen	LVR_Amt für Denkmalpflege
Ev. Kirche Müllenbach	OVAG Niedersessmar
FB II-32 Feuerwehr	Stadt Gummersbach
FB-II-32- Kampfmittel	Stadt Meinerzhagen
FB III61-Denkmalschutz	Stadt Wipperfürth
FB III 60 Liegenschaften	Unitymedia NRW GmbH
FB III-66 Tiefbau	Verkehrsverbund Rhein Sieg
Finanzamt Gummersbach	Westnetz GmbH Regionalservice
Gemeinde Lindlar'	Wupperverband



Entwurf
Entwurf und Bearbeitung der Bebauungsplanänderung erfolgte durch die Gemeinde Marienheide.

Marienheide, Der Bürgermeister
I. A. Dreiner

Verfahrensvermerke
1. Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom Rat der Gemeinde am gefasst worden. Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide und durch Aushang des Bekanntmachungstextes vom bis einschl. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Marienheide, Stefan Meisenberg
Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB beteiligt. Der Entwurf der Planzeichnung und die Begründung mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe 1) wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl. ausgestellt werden. Gleichzeitig wurden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide und durch Aushang des Bekanntmachungstextes vom bis einschl. ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Marienheide, Stefan Meisenberg
Bürgermeister

3. Abwägung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Marienheide, Stefan Meisenberg
Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss
Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 15.12.2020 als Satzung beschlossen worden.

Marienheide, Stefan Meisenberg
Bürgermeister

5. Ausfertigung der Satzung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Marienheide vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurde. Diese Bebauungsplanänderung wird hiermit ausfertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Marienheide, Stefan Meisenberg
Bürgermeister

6. Bekanntmachung / Inkrafttreten
Die Durchführung des Verfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Satzung mit Begründung wurden gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide und durch Aushang vom bis einschl. ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Marienheide, Stefan Meisenberg
Bürgermeister

7. Beachtliche Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Änderungsbebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Marienheide, Stefan Meisenberg
Bürgermeister

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO
- Nr. 1 Wohngebäude
Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
Gemäß § 3 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

MD - Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
Zulässig sind gemäß § 5 Abs. 2 i. V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- 2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- 3. sonstige Wohngebäude,
- 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 6. sonstige Gewerbebetriebe.
Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 7, 8 u. 9 BauNVO nicht zulässig.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Grundflächenzahl GRZ
Die zulässige Grundfläche wird durch die Grundflächenzahl bestimmt. Sie wird mit 0,4 festgesetzt. Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO darf die GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (§ 12 BauNVO), Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden.

2.2 Geschossflächenzahl GFZ
Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 0,8 als Höchstmaß festgesetzt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse
Es wird I-Vollgeschoss festgesetzt. Die Zahl des Vollgeschosses wird als Höchstmaß bestimmt. Aufgrund der anspruchsvollen topografischen Situation ist aber gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise ein Vollgeschoss mehr zulässig, wenn durch Hanglage bedingt das Untergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften anzureichen ist.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen
Die Höhe der Gebäude (Firsthöhe) darf gerechnet als Oberkante des Erdgeschoßfußbodens max. 8,50 m und die Traufhöhe (Schnittkante der Außenwand mit Außenkante Dachhaut) max. 3,75 m nicht überschreiten. Die Geschöshöhe darf nicht mehr als 3,00 m betragen.
Bei den von der Erschließungsstraße talseitig gelegenen Grundstücken muss die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens höhengleich bis max. 0,50 m im Mittel unter der festgesetzten bzw. vorhandenen Höhenlage der zugeordneten Hauserschließungsstraße liegen. Ausnahmsweise ist gemäß 31 Abs. 1 BauGB eine Abweichung der Festsetzung zulässig, wenn die Festsetzung topografisch bzw. bautechnisch bedingt nicht eingehalten werden kann und das Gebäude nicht höher wird, als bei Einhaltung der bestehenden Höhenfestsetzung.

3. Bauweise
Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Stauraum von mindestens 5 m haben, um die Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge vor der Garage zu gewährleisten. Dieses gilt auch für Grundstücke, bei denen die Distanz zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze weniger als 5,00 m beträgt.
Eine Abweichung der Festsetzung ist gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundstückssituation einen geringeren Abstand zur Straßenbegrenzungslinie erfordert.

5. Nebenanlagen
Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur eingeschränkt bis zu einem Rauminhalt von max. 40 cbm zulässig sind.

B. Gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW

1. Grundstücksgestaltung

1.1 Vorgärten/Einfriedigungen
Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen, mit Rasen einzusäen und mit Stauden und vereinzelt Bäumen zu bepflanzen. Vorgärten dürfen zum Garten hin eingezäunt werden. Die Abgrenzung gegen die Verkehrsfläche kann durch Kantensteine oder kleinere Hecken und Mauern bis zu 0,40 m ohne Aufsatz erfolgen.

1.2 Abfallbehälter
Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl., die nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden können, sind sie so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

2. Fassaden
Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zu verwenden:
Schwarschiefer, Sichtbeton, Holz, Kalksandstein, Putz und Klinker. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine Anpassung an bestehende Gebäude dies erfordert. Aneinander gebaute Gebäude müssen in der Gestaltung einander angepasst werden.

3. Dächer

3.1 Dachgestaltung
Für geneigte Dächer sind nur schwarze bzw. dunkelfarbene Eindeckungsmaterialien, wie Schiefer und Ziegel, zugelassen.
Für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer zugelassen. Die Garagen sind zu begrünen oder vollständig mit Kies abzustreuen. Von der Regelung der Dachbegrenzung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten (inklusive solartechnische Anlagen).

3.2 Dachaufbauten
Drempel sind bei einer Dachneigung über 40° bis zu einer Höhe von max. 0,75 m zulässig.



C. Hinweise

Denkmalschutz
Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archaischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als "Untere Denkmalbehörde" oder das "Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege" unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

Bergbau
Der Änderungsbereich liegt über dem bereits erschlossenen Bergwerksfeld „Brassert“ im Eigentum der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH (Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld) sowie über einem bereits erschlossenen Bergwerksfeld, dessen letzte Eigentümer nicht mehr erreichbar bzw. eventuelle Rechtsnachfolger der letzten Eigentümer des erschlossenen Bergwerksfeldes nicht bekannt sind. Erkundigungen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Erweiterungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen und zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind seitens der Grundigentümer / Vorhabenträger bei der Feldesigentümergeeinung einzuholen.

Rechtsgrundlagen
in den z.z. rechtsgültigen Fassungen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

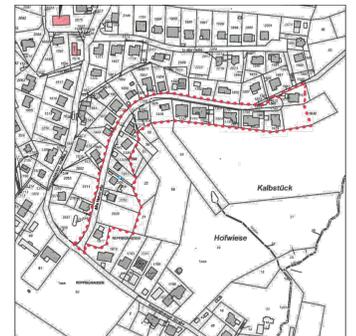
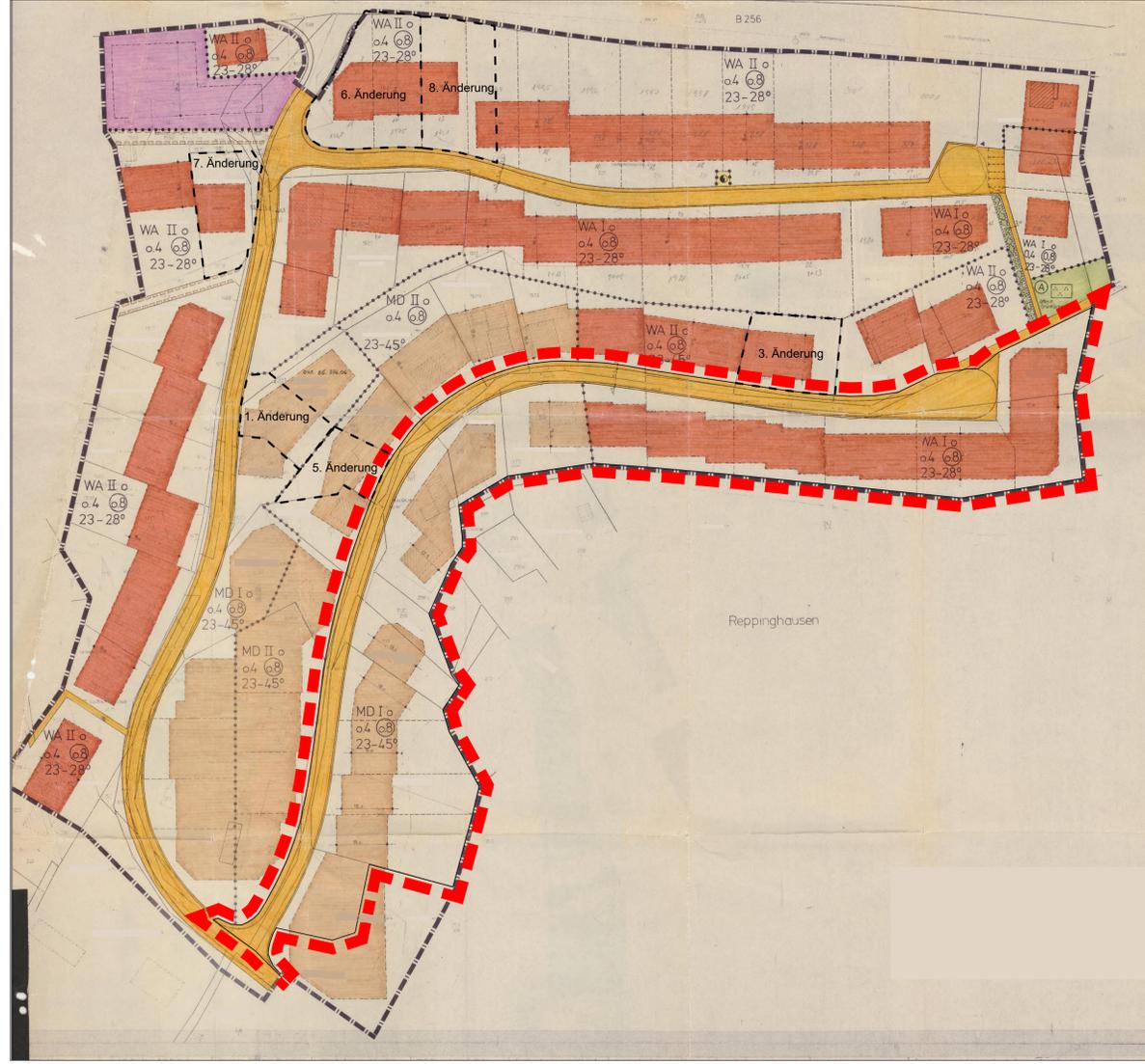
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.20 (GV NRW S. 218).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.



GEMEINDE MARIENHEIDE

Bebauungsplan Nr. 32 "Reppinghausen"

9. Änderung gem. § 13 BauGB

Entwurf **M. 1:1000**



Gemeinde Marienheide



Bebauungsplan Nr. 32 „Reppinghausen“

9. Änderung gem. 13 BauGB

Begründung

gem. § 2a S. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
in der z. Zt. gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	3
3. Übergeordnete Planungen, Planungsvorgaben und Planungsbindungen	5
3.1 Regionalplan	5
3.2 Flächennutzungsplan	5
3.3 Verbindlicher Bebauungsplan	6
3.4 Landschaftsplan/ Landschaftsschutzgebietsverordnung	7
4. Planinhalt	7
4.1 Art der baulichen Nutzung	7
4.2 Maß der baulichen Nutzung	7
4.3 Höhe der baulichen Anlagen	8
4.4 Anzahl der Vollgeschosse	8
4.5 Überbaubare Grundstücksflächen	8
4.6 Bauweise	8
4.7 Örtliche Bauvorschriften	8
5. Umweltbelange /Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft.....	8
6. Artenschutz.....	9
7. Erschließung.....	9
7.1 Verkehr.....	9
7.2 Ver- und Entsorgung	9
7.3 Löschwasser	9
8. Denkmalschutz.....	9
9. Immissionen/Emissionen	9
10. Verfahren	10
11. Kosten	10

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Reppinghausen“ erlangte am 01.06.1985 Rechtskraft. In der darauffolgenden Zeit wurden aufgrund von modifizierten Planungsabsichten bereits acht Änderungsverfahren des Bebauungsplans durchgeführt.

Südlich der „Alten Hofstraße“ setzt der Bebauungsplan eine eingeschossige Bauweise fest. Zudem ist in den textlichen Festsetzungen bezüglich der Höhenlage des Gebäudes festgesetzt (B. 2), dass talseits der Erschließungsstraße die Oberkante des Erdgeschossfußbodens höhengleich bis max.0,50 m im Mittel unter der festgesetzten bzw. vorhandenen Höhenlage der zugeordneten Haupteerschließungsstraße liegen muss.

Damit die Höhenentwicklungen der baulichen Anlagen sich in städtebaulich akzeptablen Grenzen bewegen wurden Trauf- und Firsthöhen festlegt. Die ursprüngliche Festsetzung, dass Untergeschosse, bei denen es sich nicht um ein Vollgeschoß im Sinne der Bauordnung NRW handelt, trotzdem auf die Geschoßanzahl angerechnet werden, war rechtswidrig und wurde aufgehoben.

Ziel der Planung ist es, die Festsetzung zu treffen, dass gemäß § 31 BauGB ausnahmsweise ein Vollgeschoss mehr zugelassen werden kann, wenn durch Hanglage bedingt das Untergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist.

Da topografisch bzw. bautechnisch bedingt, der Erdgeschossfußboden auch über der Höhe Straßenniveau liegen kann und unter Berücksichtigung, dass das Gebäude nicht höher wird, als bei Einhaltung der bestehenden Höhenfestsetzungen, soll eine höhere Erdgeschosshöhe auch gemäß 31 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden.

Die angestrebte Änderung ist städtebaulich vertretbar und berührt die Grundzüge der Planung nicht. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB liegen vor.

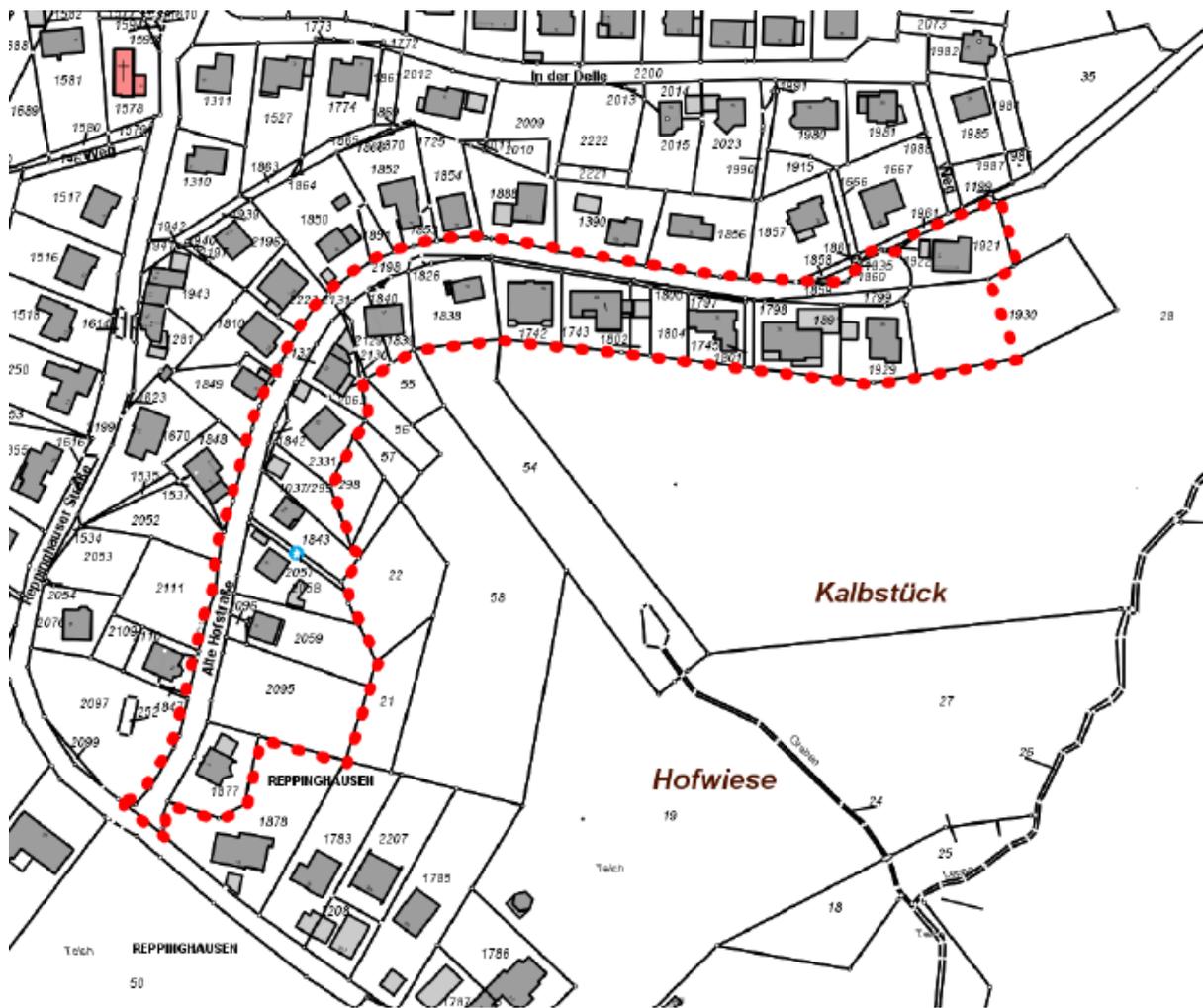
Aus diesem Grund hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 15.12.2020. beschlossen, eine Bebauungsplanänderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

2. Lage, Beschreibung und räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 32 „Reppinghausen“ liegt im Südosten des Ortskerns von Marienheide. Das Plangebiet der 9. Änderung liegt südlich der ‘Alten Hofstraße’. Es handelt sich zum Großteil um bebaute Grundstücke. Der Änderungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 1,66 ha und beinhaltet die Grundstücke an der Straße „Alte Hofstraße“ Nrn. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 und 31.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplan



Quelle: Gemeinde Marienheide; © Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2019) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises

Das Planumfeld ist überwiegend durch Einfamilienhausbebauung mit großzügigen Gärten und Freiflächen aus den 1980er Jahren sowie einer homogenen Satteldachlandschaft geprägt. Die südlichen Fronten der Kellergeschosse der eingeschossigen Gebäude liegen auf Grund der Hanglage oberhalb des Geländes.

Abb. 2: Blick auf das Plangebiet



Quelle: Gemeinde Marienheide; © Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2019) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises

3. Übergeordnete Planungen, Planungsvorgaben und Planungsbindungen

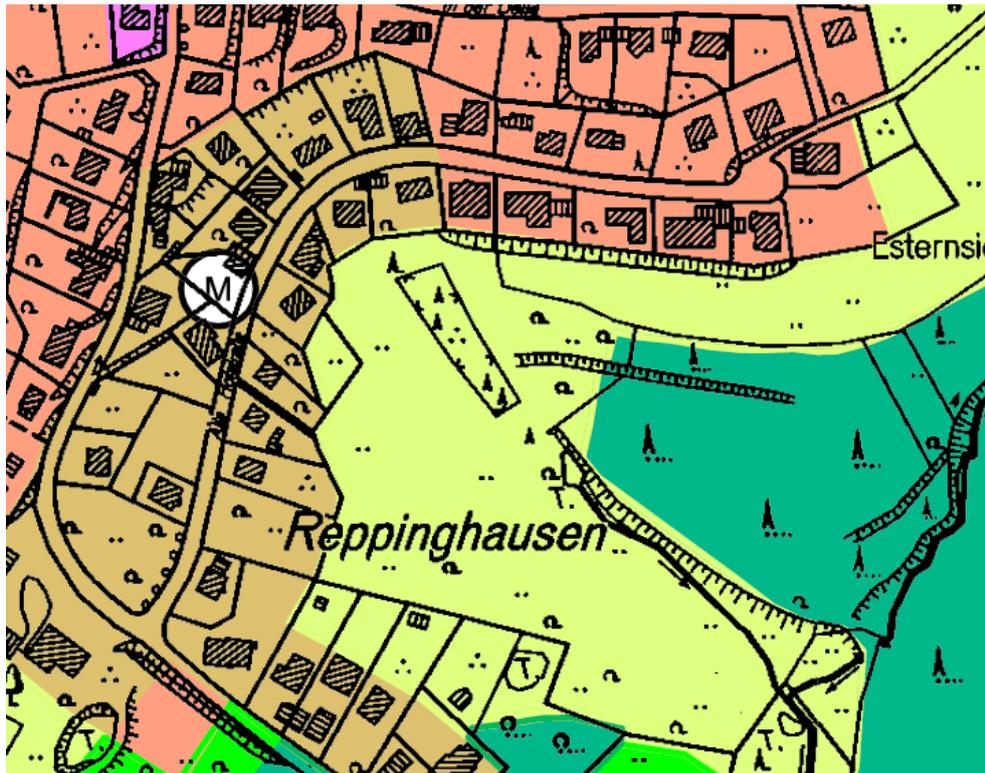
3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet und seine nähere Umgebung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich des südlichen Plangebietes eine gemischte Baufläche und im nordöstlichen Planbereich eine Wohnbaufläche dar. Durch die angestrebte Änderung des Bebauungsplans bleibt die Bodennutzung und somit die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan unverändert bestehen.

Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



Quelle: Gemeinde Marienheide

3.3 Verbindlicher Bebauungsplan

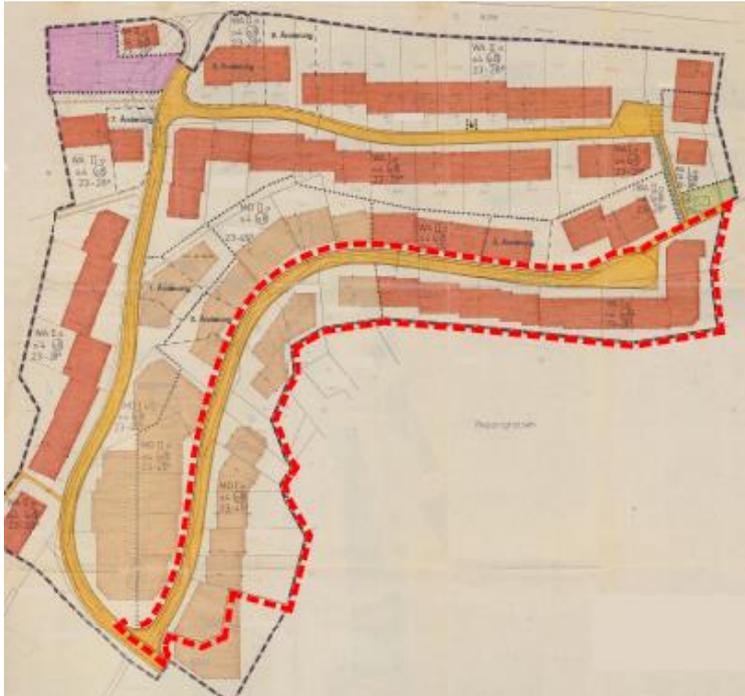
Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppinghausen“ kommt auf den rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 zu liegen (siehe Abb. 4).

Für die Bauflächen sind im Ursprungsplan die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Dorfgebiet - MD- /- Allgemeines Wohngebiet – WA
- Dachneigung 23-45 /- Dachneigung 23-28
- I-geschossige, offene Bauweise
- Grundflächenzahl GRZ von 0,4
- Geschossflächenzahl GFZ von 0,8
- überbaubare Grundstücksfläche

Darüber hinaus sind im rechtskräftigen Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen zu Fassaden, Dacheindeckungen, Lage von Garagen und Mülltonnen sowie zu Grundstückeinfriedungen getroffen worden.

Abb. 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 „Dannenberg“ (mit Änderungen)



Quelle: Gemeinde Marienheide

3.4 Landschaftsplan/ Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 1 Marienheide-Lieberhausen.

4. Planinhalt

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan unverändert ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO bzw. ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt.

Die v.g. Festsetzungen wurden getroffen, um das Gebiet für den der Bau von Wohnhäusern städtebaulich qualifiziert zu überplanen und die vorhandenen Baukörper in der alten Dorflage in ihrem Bestand zu sichern.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

In Anlehnung an die offene Einfamilienhausbebauung mit großzügigen Freiflächen und Gärten wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wie auch die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8, bleiben im Änderungsbereich unverändert festgesetzt und damit unterhalb der zulässigen Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO. Hierdurch ist gewährleistet, dass eine städtebaulich verträgliche Ausnutzung des Grundstückes im Plangebiet vollzogen wird.

Die maximal zulässige I-geschossige Bauweise bleibt im Änderungsbereich des Bebauungsplans unverändert bestehen.

4.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens muss höhengleich bis max. 0,50 m im Mittel unter der festgesetzten bzw. vorhandenen Höhenlage der zugeordneten Haupteerschließungsstraße liegen. Ausnahmsweise ist gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eine Abweichung der Festsetzung zulässig, wenn die Festsetzung topografisch bzw. bautechnisch bedingt nicht einhalten werden kann und das Gebäude nicht höher wird, als bei Einhaltung der bestehenden Höhenfestsetzung.

4.4 Anzahl der Vollgeschosse

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse gemäß Bauordnung Nordrhein-Westfalen wird bleibt mit einem Vollgeschoss unverändert bestehen.

Auf Grund der anspruchsvollen topografischen Situation ist aber gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise ein Vollgeschoss mehr zulässig, wenn durch Hanglage bedingt das Untergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften anzurechnen ist.

4.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB werden in der Plandarstellung unverändert zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt.

4.6 Bauweise

Im Plangebiet bleibt in Anlehnung an die vorhandene Umgebungsbebauung die Festsetzung der offenen Bauweise unverändert.

4.7 Örtliche Bauvorschriften

Im Bebauungsplan behalten die gestalterischen Festsetzungen zur Oberflächengestaltung der Fassaden, Dächer, Garagen, Grundstückseinfriedungen sowie zur Grundstücksgestaltung ihre Gültigkeit.

5. Umweltbelange /Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine durchgeführte Vorprüfung der Artenschutzprüfung (Protokoll als Anlage beigefügt) hat durch eine überschlägige Prognose geklärt, dass bei Verwirklichung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Naturschutzrechtliche Eingriffe werden durch die Planung daher nicht vorbereitet, sodass auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

6. Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG sind die Artenschutzaspekte in Bezug auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) und die europäischen Vogelarten berücksichtigt und geprüft worden.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt auf. Bei Realisierung der Planungsmaßnahmen ist ein Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG nicht zu erwarten. Dieses gilt ebenso für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“.

7. Erschließung

7.1 Verkehr

Der Geltungsbereich der 9. Änderung liegt an der „Alten Hofstraße“, welche die Grundstücke des Plangebietes erschließt. Die äußere Erschließung erfolgt über die „Reppinghauser Straße“ und im weiteren Verlauf über die Bundesstraße B 256.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgungsinfrastruktur (Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation) ist für das Plangebiet vorhanden.

Die Versorgung ist durch die vorhandenen Versorgungsleitungen gesichert.

Negative Auswirkungen auf die Beseitigung von Niederschlagswässern und die Ver- und Entsorgung sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um heute bereits festgesetzte Bauflächen, deren Infrastruktur vorhanden ist. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Auf den Grundstücken befinden sich die entsprechenden Hausanschlussleitungen, welche gemäß der gemeindlichen Satzungsregelung zum Anschluss berechtigen.

Die Abfallentsorgung des Plangebietes erfolgt über den lokalen Entsorgungsträger.

7.3 Löschwasser

Im Plangebiet steht eine Löschwassermenge von 800 l/min für einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist somit gewährleistet.

8. Denkmalschutz

Im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler. Negative Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz sind durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes daher nicht zu erwarten.

9. Immissionen/Emissionen

Auf das Plangebiet wirken keine nennenswerten Immissionen der angrenzenden Nutzungen ein, so dass auf eine Festsetzung zum vorbeugenden Lärmschutz im Bebauungsplan verzichtet werden kann. Vom Plangebiet gehen keine unzulässigen Emissionen aus.

10. Verfahren

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Reppinghausen“ gefasst. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die Verwirklichung der Bebauungsplanänderung ist alsbald vorgesehen.

11. Kosten

Der Gemeinde entstehen außer Sach- und Personalkosten keine weiteren Kosten.

Marienheide, 05.03.2021

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppinghausen“ gem. § 13 BauGB

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Marienheide Antragstellung (Datum): Dezember 2020

9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppinghausen“
 Ziel der Planung ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen zur ausnahmsweisen Überschreitung der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens sowie der Anzahl der Vollgeschosse.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO

- Nr. 1 Wohngebäude

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

MD – Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zulässig sind gemäß § 5 Abs. 2 i. V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

- 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- 2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- 3. sonstige Wohngebäude,
- 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 6. sonstige Gewerbebetriebe,

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 5, 7, 8 u. 9 BauNVO nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl GRZ

Die zulässige Grundfläche wird durch die Grundflächenzahl bestimmt. Sie wird mit 0,4 festgesetzt. Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO darf die GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (§ 12 BauNVO), Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden.

2.2 Geschossflächenzahl GFZ

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 0,8 als Höchstmaß festgesetzt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse

Es wird I-Vollgeschoss festgesetzt. Die Zahl des Vollgeschosses wird als Höchstmaß bestimmt.

Aufgrund der anspruchsvollen topografischen Situation ist aber gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise ein Vollgeschoss mehr zulässig, wenn durch Hanglage bedingt das Untergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften anzurechnen ist.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Gebäude (Firsthöhe) darf gerechnet ab Oberkante des Erdgeschoßfußbodens max. 8,50 m und die Traufhöhe (Schnittkante der Außenwand mit Außenkante Dachhaut) max. 3,75 m nicht überschreiten.

Die Geschoßhöhe darf nicht mehr als 3,00 m betragen.

Bei den von der Erschließungsstraße talseitig gelegenen Grundstücken muss die Oberkante des Erdgeschossfußbodens höhengleich bis max. 0,50 m im Mittel unter der festgesetzten bzw. vorhandenen Höhenlage der zugeordneten Haupteerschließungsstraße liegen. Ausnahmsweise ist gemäß 31 Abs. 1 BauGB eine Abweichung der Festsetzung zulässig, wenn die Festsetzung topografisch bzw. bautechnisch bedingt nicht eingehalten werden kann und das Gebäude nicht höher wird, als bei Einhaltung der bestehenden Höhenfestsetzung.

3. Bauweise

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4. Garagen und überdachte Stellplätze (Carpports)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carpports) müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Stauraum von mindestens 5 m haben, um die Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge vor der Garage zu gewährleisten. Dieses gilt auch für Grundstücke, bei denen die Distanz zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze weniger als 5,00 m beträgt.

Eine Abweichung der Festsetzung ist gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundstückssituation einen geringeren Abstand zur Straßenbegrenzungslinie erfordert.

5 Nebenanlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur eingeschränkt bis zu einem Rauminhalt von max. 40 cbm zulässig sind.

B. Gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW

1. Grundstücksgestaltung

1.1 Vorgärten/Einfriedungen

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen, mit Rasen einzusäen und mit Stauden und vereinzelt Bäumen zu bepflanzen. Vorgärten dürfen zum Garten hin eingezäunt werden, Die Abgrenzung gegen die Verkehrsfläche kann durch Kantensteine oder kleinere Hecken und Mauern bis zu 0,40 m ohne Aufsatz erfolgen.

1.2. Abfallbehälter

Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl., die nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden können, sind sie so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

2. Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zu verwenden: Schwarzschiefer, Sichtbeton, Holz, Kalksandstein, Putz und Klinker. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine Anpassung an bestehende Gebäude dies erfordert. Aneinander gebaute Gebäude müssen in der Gestaltung einander angepasst werden.

3. Dächer

3.1 Dachgestaltung

Für geneigte Dächer sind nur schwarze bzw. dunkelfarbene Eindeckungsmaterialien, wie Schiefer und Ziegel, zugelassen.

Für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer zugelassen. Die Garagen sind zu begrünen oder vollständig mit Kies abzustreuen. Von der Regelung der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten (inklusive solartechnische Anlagen).

3.2 Dachaufbauten

Drempel sind bei einer Dachneigung über 40° bis zu einer Höhe von max. 0,75 m zulässig.

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 6 N "Kalsbach", 3. Änderung gem. §13 BauGB;
Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau- und Planungsausschuss	24.03.2021			
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 6 N „Kalsbach“ erlangte am 09.10.1991 Rechtskraft. Seitdem wurde wegen modifizierter Entwicklungsabsichten zwei Änderung des Bauleitplans durchgeführt.

Im Ortsteil Kalsbach soll ein noch freies Baugrundstück an der Unteren Eickenstrasse bebaut werden.

Für diesen Bereich setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 N „Kalsbach“ eine überbaubare Grundstücksfläche mit Firstrichtung fest.

Durch die Grundstücksaufteilung im nordöstlichen Bereich (Nachbargrundstück) ist die bandartig ausgewiesene überbaubare Fläche mit ihren Baugrenzen für das noch nicht bebaute Grundstück (Gemarkung Marienheide, Flur 35, Flurstück 3012) restriktiv bemaßt (ca. 180 m²). Durch die erforderlichen Abstandsflächen zum bestehenden Nachbargebäude und die Festsetzung der Firstrichtung wird die traufseitige Gebäudelänge eingeschränkt. Aus diesem Grund haben die Eigentümer einen Antrag auf Erweiterung der Baugrenze um 2,00 m in südwestliche Richtung beantragt. Das Grundstück (Gemarkung Marienheide, Flur 35, Flurstück 3011) ist ebenso im Eigentum der Antragssteller.

Aus planerischer Sicht ist diese Änderung zu befürworten, da die städtebauliche Grundkonzeption mit einer aufgelockerten Bebauung zum Zwecke der baulichen Innenentwicklung im Ortsteil Kalsbach gefördert wird. Der Abstand zwischen Baugrenze und der öffentlichen Erschließungsstraße ist weiterhin ausreichend groß bemessen. Die übrigen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Änderung in Form eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Ein Umweltbericht und eine landschaftspflegerische Bewertung mit einer ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

Aus oben genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 N „Kalsbach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

- Antrag vom 15.02.2021
- Übersichtsplan mit räumlichem Geltungsbereich
- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 6 N „Kalsbach“
- textliche Festsetzungen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 6 N „Kalsbach“, eine 3. vereinfachte Änderung durchzuführen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die überbaubare Grundstücksfläche um 2,00 m in südwestliche Richtung zu erweitern. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung geht aus dem Lageplan, welcher dieser Beschlussvorlage beigelegt ist, hervor.

Im Auftrag:

gez. Dreiner

Christoph Dreiner

Marienheide, 19.04.2021

GESCANNT

15. FEB. 2021

GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgerm... isle
Eing: 15. Feb. 2021
IV

TOP Ö 9

Gemeinde Marienheide
Bauamt
Hauptstraße 20
51709 Marienheide

Antrag zur Erweiterung des Baufensters in Flur 35 Flurstück 3012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen in Marienheide, Ortsteil Kalsbach, auf dem uns gehörenden Grundstück in der Untere Eickenstraße 2 (Flur 35 Flurstück 3011 + 3012) ein Einfamilienhaus zu bauen.

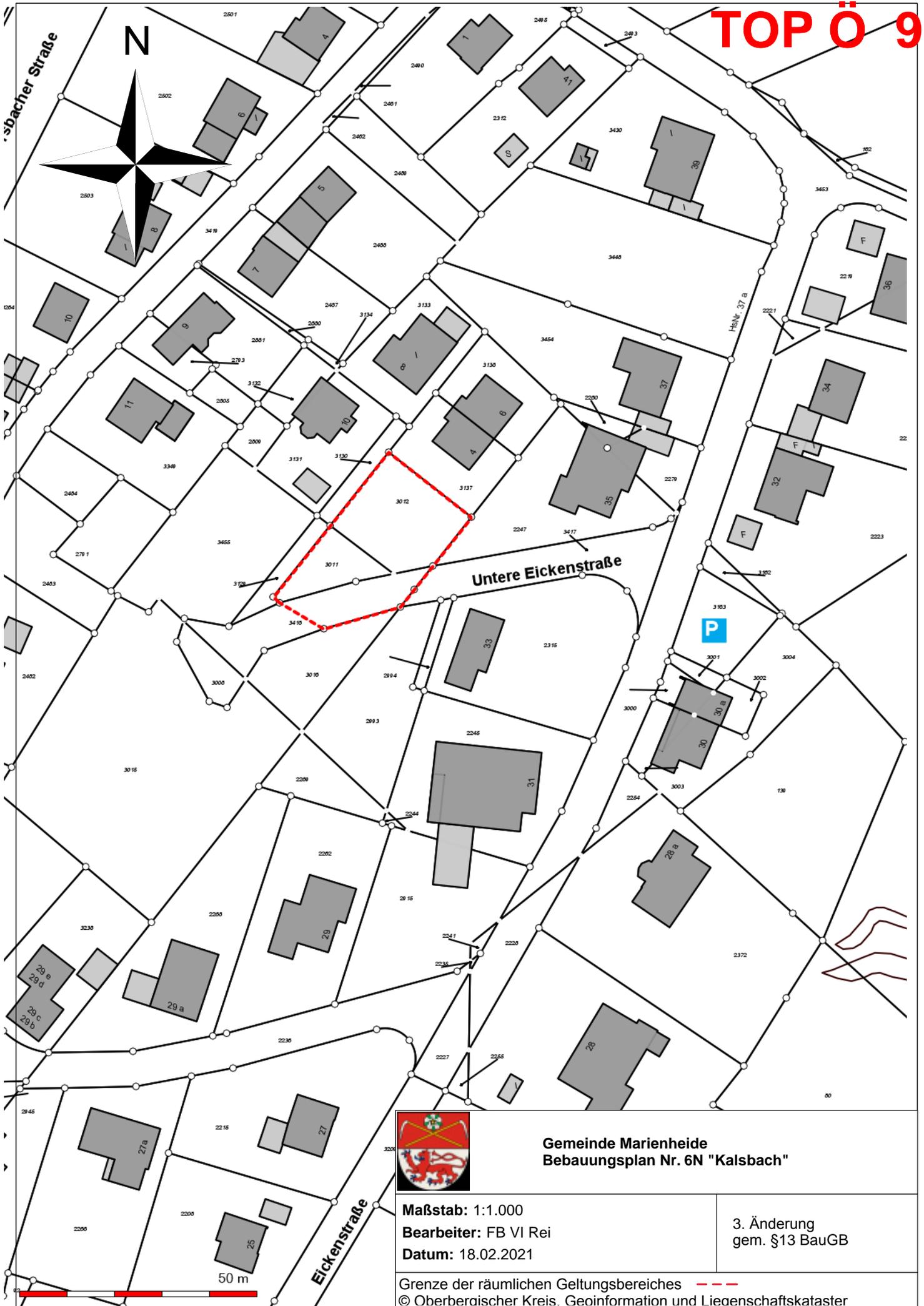
Der Bebauungsplan Nr. 6 N Kalsbach der Gemeinde Marienheide schreibt in seinen Festsetzungen die Firstrichtung vor. Das geplante Einfamilienhaus verfügt über eine traufseitige Gebäudelänge von 11,10 m. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzabstände und der Einhaltung der Firstrichtung überragt der geplante Baukörper hiermit das bestehende Baufenster in süd-westlicher Richtung. Da uns beide Flurstücke (3011 + 3012) gehören, steht unserer Auffassung nach einer Baufenster-Verlängerung um 2 m in dieser Richtung nichts im Wege. Dadurch wäre auch ein größerer Abstand zur Nachbarbebauung möglich, gleichzeitig wird der Abstand zu den anliegenden Straßen nicht geringer.

Im beigefügten Ausschnitt des Vermessungsplans ist der geplante Baukörper inkl. Garage eingezeichnet. Dort ist auch, die hiermit beantragte Erweiterung des Baufensters um 2 m auf der linken Seite der Zeichnung ersichtlich.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung des Antrags.

Anlagen:

Ausschnitt Vermessungsplan



Gemeinde Marienheide
Bebauungsplan Nr. 6N "Kalsbach"

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: FB VI Rei

Datum: 18.02.2021

3. Änderung
gem. §13 BauGB

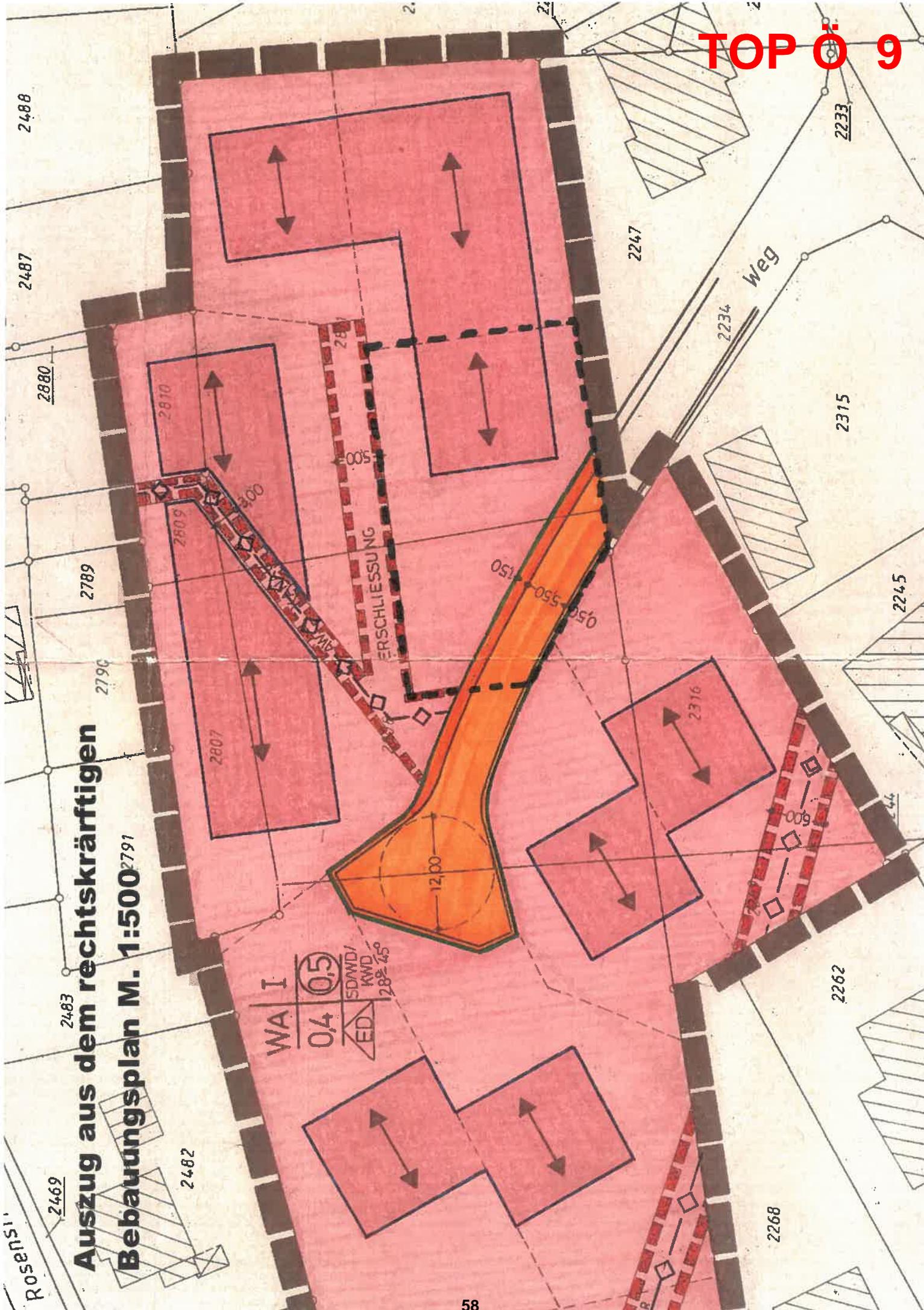
Grenze der räumlichen Geltungsbereiches - - - -
© Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster

**Auszug aus dem rechtskräftigen
Bebauungsplan M. 1:500**

2791

WA I
0,4
SDAWD/
KWD
ED
28° 45'

0,5



2488

2487

2880

2789

2790

2483

2469

2482

2870

2807

2809

2805

2247

2234

Weg

2315

2245

2316

2262

2268

2233

2.

2.

2.

Rosensl.

GEMEINDE MARIENHEIDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 N "KALSBACH"

A. Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 05.09.1979 (BGBl. I S. 1763)
- Bauordnung NW in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW.S. 803)-SGV.NW. 232

B. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. Höhenlage und Geschößzahl

Die in der Planzeichnung festgesetzte Geschößzahl ist auf den Erdgeschoßfußboden des jeweils zu errichtenden Gebäudes zu beziehen. Bei Gebäuden bergseits der öffentlichen Verkehrsfläche kann der Erdgeschoßfußboden i. M. bis zu 0,45 m über der natürlichen Geländeoberkante liegen. Als natürliche Geländeoberkante gilt die Schnittlinie der natürlichen Geländeoberfläche mit der bergseitigen Fassade eines Gebäudes.

Bei Gebäuden talseits der öffentlichen Verkehrsfläche kann der Erdgeschoßfußboden bis zu 15 cm über der Straßenhöhe, gemessen in der Gebäudemitte, liegen.

2. Garagen und Stellplätze

2.1 Allgemeines

Vor Garagen muß auf dem eigenen Grundstück ein Stauraum von mindestens 5 m Tiefe freigehalten werden. Garagen, die sich innerhalb der Grenzabstände des Hauptgebäudes befinden, sind unmittelbar auf der Grundstücksgrenze zu errichten.

2.2. Garagen sind in den Baugebieten außerhalb der Baugrenzen möglich.

...

3. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen

- 3.1 Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in 1 m Höhe sind in dem Baugebiet zu erhalten, soweit diese nicht überbaut werden.
- 3.2 Nach der Realisierung der Wohngebäude sind die nicht bebauten Flächen reichhaltig einzugrünen.

C. Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW

1. Dachform

Innerhalb des Baugebietes sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 28° und 45° zulässig. Bei Garagen sind zudem Flachdächer zulässig.

2. Kniestöcke

Kniestöcke sind bei einer Dachneigung von mehr als 40° bis zu einer Höhe von 62,5 cm zulässig.

3. Dachüberstände

Bei geneigten Dächern dürfen die Überstände max. 0,50 m betragen. Auskragende Flachdächer bei Garagen sind nicht zulässig.

4. Dachaufbauten und Dachausschnitte

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind bei einer Dachneigung von mehr als 40° bis zu einer Gesamtlänge von 3/5 der Trauflänge zulässig.

5. Dachdeckung und Fassadengestaltung

Zur Dacheindeckung sind anthrazit- bis schieferfarbene Materialien zu verwenden. Bei geneigten Dächern ist eine Dacheindeckung in Form von Bitumenpappe unzulässig. Flachdächer von Garagen sind deckend mit Kies abzustreuen.

Die Fassadenflächen sind hell zu gestalten. Dachgeschoßaußenwände und untergeordnete Teilflächen der übrigen Fassade können grau bis schwarz verschiefert oder mit dunkelbraunem Holz verschalt werden. Materialien mit spiegelnder Oberfläche sowie Werkstoffimitationen aller Art, wie z. B. Fassadenplatten mit Schieferstruktur oder Teerpappe, sind nicht zulässig. Die Fassaden der talseits sichtbaren Untergeschosse sind in Farbe, Material und Formaten einheitlich mit den oberen Geschossen zu gestalten.

6. Grenzgaragen

Benachbarte Grenzgaragen sind einheitlich zu gestalten und in der Höhe aufeinander abzustimmen. Bei hängigem Gelände sind Traufhöhen > 3 m i. M. zulässig.

7. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Außerhalb von Gebäuden sind Müllgefäße so unterzubringen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

8. Vorgärten und Einfriedungen

Zulässige Einfriedungen sind Hecken, Holzzäune mit senkrechtem Stab oder Jägerzaun mit begleitenden Hecken oder geschlossene Ummauerungen.

Einfriedungen, egal welcher Art, dürfen nur bis zu 2 m hoch sein.

AT/068/21

An den Bürgermeister

Stefan Meisenberg
Hauptstraße 20

51709 Marienheide

GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgermeister

Eing. - 1. April 2021

Grüne Ratsfraktion Marienheide
www.gruene-marienheide.de
Claudia Trommershausen
Fraktionssprecherin
claudia.trommershausen@gruene-marienheide.de
Tel. 02264 - 7077
Michael Schiefer
Fraktionssprecher
michael.schiefer@gruene.marienheide.de
Tel. 02261 - 6399548

31.03.2021

Antrag für die Sitzung des HFA gem. § 60 Abs. 2 GO am 27.04.2021
Umbesetzung der Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben näherbezeichnete Sitzung stellen wir den Antrag auf Umbesetzung der Ausschüsse lt. beigefügter Liste.

Herr Andreas Nahnsen hat die Fraktion verlassen. In diesem Zusammenhang möchten wir die Bündnis 90 / Die Grünen betreffenden Ausschüsse umbesetzen um Mehrbelastungen durch personelle Veränderungen im Rat zu vermeiden und die Fraktionsarbeit besser zu verteilen.



Claudia Trommershausen

Zusammensetzung des Rates der Gemeinde Marienheide**CDU**

- | | | |
|-----|-----------------------|---------------------------|
| 1. | Ammermann, Harald | Zum Höltchen 7 |
| 2. | Bringheli, Salvatore | Bockelsburger Weg 11 |
| 3. | Dusdal, Elisabeth | Schemmer Straße 10 a |
| 4. | Fuchs, Timo | Erlinghagener Straße 15 a |
| 5. | Göldner, Sebastian | Flurstraße 5 a |
| 6. | Hillrichs, Birgit | Hermannsbergstr. 31 |
| 7. | Korthaus, Günther | Jahnstraße 12 |
| 8. | Kronenberg, Katharina | Talsperrenstraße 5 |
| 9. | Schmidt, Vera | Marienheider Straße 85 |
| 10. | Stötzel, Manfred | Winkel 25 |
| 11. | Wasserfuhr, Andre | Rehbergstraße 69 a |
| 12. | Weber, Cornelia | Moosbergstraße 5 |
| 13. | Wittke, Matthias | Klosterstraße 57 |

SPD

- | | | |
|----|----------------------|-------------------------|
| 1. | Geisel, Fabian | Paul-Lücke-Straße 28 |
| 2. | Hanke, Karl Heinz | In der Delle 22 |
| 3. | Kramer, Harald | Wipperwiese 11 |
| 4. | Maurer, Holger | Hermannsbergstraße 3 |
| 5. | Meckel, Birgit | Gummersbacher Straße 17 |
| 6. | Trifonidis, Gabriele | Scharder Straße 26 b |

Bündnis 90/Die Grünen

- | | | |
|----|--------------------------|---------------------|
| 1. | Drossmann, Devin | Am Brandhagen 7 |
| 2. | Schiefer, Michael | Lohmannsweide 23 |
| 3. | Trommershausen, Claudia | Landwehrstraße 11 |
| 4. | Wilhelm, Wilfried | Lindenweg 22 |

UWG

- | | | |
|----|--------------------|-----------------|
| 1. | Abstoß, Christian | An den Leyen 11 |
| 2. | Goldbach, Ulrike | Mühlenweg 62 |
| 3. | Kolfenbach, Holger | Hauptstraße 2 |

FDP

- | | | |
|----|----------------|------------------|
| 1. | Körbel, Emmi | Zur Hardt 1 |
| 2. | Rittel, Jürgen | Am Brandhagen 30 |

Fraktionslos

- | | | |
|----|------------------------|-----------------------|
| 1. | Gumprich, Dieter | Kahlenbergstraße 17 |
| 2. | Zander-Wörner, Kirsten | An der alten Schule 7 |

Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung	
Bürgermeister Stefan Meisenberg	13 Ratsmitglieder
CDU	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Vera Schmidt	01 RM Birgit Hillrichs
02 RM Manfred Stötzel	02 RM Katharina Kronenberg
03 RM Salvatore Bringheli	03 RM Harald Ammermann
04 RM Timo Fuchs	04 RM Andre Wasserfuhr
05 RM Sebastian Göldner	05 RM Elisabeth Dusdal
06 RM Günther Korthaus	06 RM Matthias Wittke
SPD	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Harald Kramer	01 RM Birgit Meckel
02 RM Holger Maurer	02 RM Gabi Trifonidis
03 RM Fabian Geisel	03 RM Karl-Heinz Hanke
Bündnis 90 / Die Grünen	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Claudia Trommershausen	01 RM Wilfried Wilhelm
02 RM Devin Drossmann	02 RM Michael Schiefer
UWG	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Ulrike Goldbach	01 RM Christian Abstoß
	02 RM Holger Kolfenbach
FDP	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Jürgen Rittel	01 RM Emmi Körbel
Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende
Bürgermeister Stefan Meisenberg	RM Vera Schmidt (CDU)

Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung	
9 Ratsmitglieder	4 Sachkundige Bürger

CDU	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Matthias Wittke	01 RM Vera Schmidt
02 RM Günther Korthaus	02 RM Timo Fuchs
03 RM Elisabeth Dusdal	03 RM Cornelia Weber
04 RM Sebastian Göldner	04 RM Salvatore Bringheli
05 RM Katharina Kronenberg	05 RM Birgit Hillrichs
06 SB Rainer Vogelsang	06 RM Harald Ammermann

SPD	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Holger Maurer	01 SB Paul Weier
02 SB Markus Schramm	02 RM Fabian Geisel
03 RM Karl-Heinz Hanke	03 RM Gabi Trifonidis
	04 RM Birgit Meckel
	05 RM Harald Kramer
	06 SB Sami Chaaban
	07 SB Udo Tschernich

Bündnis 90 / Die Grünen	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Michael Schiefer	01 RM Claudia Trommershausen
02 SB Detlef Rockenberg	02 SB Sebastian Schäfer
	03 RM Devin Drossmann
	04 SB Anette Kulosa-Regh

UWG	
Mitglieder	Vertreter
01 SB Klaus Siemerikus	01 SB Sebastian Knoch
	02 SB Ingbert Kolfenbach
	03 SB Helmut Gebske
	04 SB Wolfgang Schellberg
	05 RM Holger Kolfenbach

FDP	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Jürgen Rittel	01 RM Emmi Körbel

Fraktionslose Mitglieder gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO	
01 RM Kirsten Zander-Wörner	02 RM Dieter Gumprich

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
RM Matthias Wittke (CDU)	RM Günther Korthaus (CDU)

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales

Zusammensetzung	
8 Ratsmitglieder	5 Sachkundige Bürger

CDU	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Birgitt Hillrichs	01 RM Katharina Kronenberg
02 RM Cornelia Weber	02 RM Salvatore Bringheli
03 RM Harald Ammermann	03 RM Manfred Stötzel
04 RM Elisabeth Dusdal	04 RM Andre Wasserfuhr
05 SB Abdullah Atas	05 RM Sebastian Göldner
06 SB Mehmet Türkmén	06 RM Timo Fuchs

SPD	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Harald Kramer	01 SB Anke Vetter
02 RM Gabi Trifonidis	02 RM Birgit Meckel
03 SB UdoTschernich	03 RM Fabian Geisel
	04 SB Paul Weier
	05 RM Holger Maurer
	06 SB Markus Schramm
	07 SB Sami Chaaban

Bündnis 90 / Die Grünen	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Wilfried Wilhelm	01 RM Devin Drossmann
02 SB Jürgen Meier	02 SB Anette Kulosa-Regh
	03 RM Claudia Trommershausen
	04 SB Detlev Rockenberg

UWG	
Mitglieder	Vertreter
01 SB Birgit Schala-Thormann	01 SB Andreas Manthei
	02 SB Wolfgang Schellberg
	03 SB Marion Becker
	04 RM Ulrike Goldbach

FDP	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Emmi Körbel	01 RM Jürgen Rittel

zusätzlich Beratende Mitglieder	
Mitglieder	Vertreter
01 Vertreter der Kath. Kirche Pater Joseph Rayappa smm.	01
02 Vertreter der Ev. Kirche Karola Fastenrath	02 Stellvertreterin der Ev. Kirche Susanne Uelner
03 Schulleitung Gesamtschule	03
04 Schulleitung Heier Grundschule	04
05 Schulleitung GGS Müllenbach	05

06 Leitung Jugendzentrum	06
--------------------------	----

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
RM Harald Kramer	RM Gabi Trifonidis

Ausschuss für Wirtschaft, Freizeit, Kultur und Tourismus

Zusammensetzung	
10 Ratsmitglieder	3 Sachkundige Bürger

CDU	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Elisabeth Dusdal	01 SB Wilfried Körbel (FDP)
02 RM Cornelia Weber	02 RM Timo Fuchs
03 SB Niklas Hillrichs	03 RM Katharina Kronenberg
04 RM Günther Korthaus	04 RM Harald Ammermann
05 RM Vera Schmidt	05 RM Sebastian Göldner
06 RM Andre Wasserfuhr	06 RM Matthias Wittke

SPD	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Gabi Trifonidis	01 SB Sami Chaaban
02 SB Anke Vetter	02 RM Karl-Heinz Hanke
03 RM Birgit Meckel	03 RM Harald Kramer
	04 RM Holger Maurer
	05 SB Markus Schramm
	06 SB Paul Weier
	07 RM Fabian Geisel
	08 SB Udo Tschernich

Bündnis 90 / Die Grünen	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Claudia Trommershausen	01 RM Devin Drossmann
02 RM Wilfried Wilhelm	02 SB Sebastian Schäfer
	03 RM Michael Schiefer
	04 SB Detlev Rockenberg

UWG	
Mitglieder	Vertreter
01 SB Marion Becker	01 SB Sebastian Knoch
	02 SB Klaus Siemerkus
	03 SB Andreas Manthei
	04 RM Holger Kolfenbach

FDP	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Jürgen Rittel	01 RM Emmi Körbel

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
RM Jürgen Rittel (FDP)	RM Elisabeth Dusdal (CDU)

Ausschuss für Klima und Umwelt

Zusammensetzung	
8 Ratsmitglieder	5 Sachkundige Bürger

CDU	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Harald Ammermann	01 SB Markus Kollenberg
02 RM Salvatore Bringheli	02 RM Andre Wasserfuhr
03 RM Birgit Hillrichs	03 RM Vera Schmidt
04 RM Katharina Kronenberg	04 RM Elisabeth Dusdal
05 RM Kirsten Zander-Wörner (B 2020)	05 RM Cornelia Weber
06 SB Udo Däinghaus	06 RM Sebastian Göldner
	07 RM Manfred Stötzel

SPD	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Karl-Heinz Hanke	01 SB Markus Schramm
02 RM Fabian Geisel	02 RM Holger Maurer
03 SB Paul Weier	03 RM Harald Kramer
	04 RM Gabi Trifonidis
	05 RM Birgit Meckel
	06 SB Udo Tschernich
	07 SB Sami Chaaban

Bündnis 90 / Die Grünen	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Michael Schiefer	01 RM Devin Drossmann
02 SB Sebastian Schäfer	02 SB Anette Kulosa-Regh
	03 RM Claudia Trommershausen
	04 SB Detlev Rockenberg

UWG	
Mitglieder	Vertreter
01 SB Andreas Manthei	01 SB Birgit Schala-Thormann
	02 SB Wolfgang Schellberg
	03 SB Marion Becker
	04 RM Ulrike Goldbach
	05 RM Dieter Gumprich (Linke)

FDP	
Mitglieder	Vertreter
01 SB Reimund Heringer	01 SB Fabian Schürholz

zusätzlich bis zu 3 sackkundige Einwohner aus dem Klimabeirat	
Mitglieder	Vertreter
01	01
02	02
03	03

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
RM Michael Schiefer (B'90 / Grüne)	RM Fabian Geisel (SPD)

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung	
10 Ratsmitglieder	
CDU	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Sebastian Göldner	01 RM Matthias Wittke
02 RM Manfred Stötzel	02 RM Vera Schmidt
03 RM Timo Fuchs	03 RM Salvatore Bringheli
04 RM Andre Wasserfuhr	04 RM Günther Korthaus
SPD	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Harald Kramer	01 RM Fabian Geisel
02 RM Karl-Heinz Hanke	02 RM Birgit Meckel
	03 RM Holger Maurer
	04 RM Gabi Trifonidis
Bündnis 90 / Die Grünen	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Michael Schiefer	01 RM Devin Drossmann
02 RM Claudia Trommershausen	02 RM Wilfried Wilhelm
UWG	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Christian Abstoß	01 RM Ulrike Goldbach
	02 RM Holger Kolfenbach
FDP	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Emmi Körbel	01 RM Jürgen Rittel
Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
RM Sebastian Göldner (CDU)	RM Manfred Stötzel (CDU)

Wahlprüfungsausschuss

Zusammensetzung	
8 Ratsmitglieder	
CDU	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Manfred Stötzel	01 RM Günther Korthaus
02 RM Salvatore Bringheli	02 RM Elisabeth Dusdal
03 RM Matthias Wittke	03 RM Birgit Hillrichs
SPD	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Fabian Geisel	01 RM Karl-Heinz Hanke
02 RM Birgit Meckel	02 RM Gabi Trifonidis
	03 RM Harald Kramer
	04 RM Holger Maurer
Bündnis 90 / Die Grünen	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Devin Drossmann	01 RM Wilfried Wilhelm
UWG	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Christan Abstoß	01 RM Ulrike Goldbach
	02 RM Holger Kolfenbach
FDP	
Mitglieder	Vertreter
01 RM Jürgen Rittel	01 RM Emmi Körbel
Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
RM Manfred Stötzel (CDU)	RM Salvatore Bringheli (CDU)



Arbeiterwohlfahrt

AT/081/21



Werner Rosenthal
Lepestr. 7
51709 Marienheide
☎ 02264-6974

An den Bürgermeister
Stefan Meisenberg,
an die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat Marienheide

Marienheide, den 07. April 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Ratsmitglieder,

im Namen des AWO Ortsvereins Marienheide, der sich seit einigen Jahren mit der Unterstützung von Geflüchteten befasst und im ABC (AWO-Bildungs-Centrum) integrative Arbeit leistet, bitte ich Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu setzen.

Viele Grüße



Marienheide, den 07. April 2021

Antrag an den Rat der Gemeinde Marienheide

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Gemeinde Marienheide bekennt sich zu ihrer Verantwortung, Menschen zu helfen und in unserer Gemeinde Schutz zu gewähren, die durch Krieg, Verfolgung und andere Notlagen ihre Heimat verlassen haben und in Europa bzw. Deutschland Zuflucht suchen.
2. Als Zeichen der Menschlichkeit und des andauernden Engagements unserer Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger erklärt der Gemeinderat die Gemeinde Marienheide zu einem „Sicheren Hafen“ für schiffbrüchige Geflüchtete. Als „Sicherer Hafen“ ist die Gemeinde Marienheide bereit und in der Lage im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus Seenot gerettete Menschen aufzunehmen und unterzubringen.

Begründung:

Die Gemeinde Marienheide hat mit der Unterstützung zahlreicher Einwohnerinnen und Einwohner sowie zivilgesellschaftlicher Gruppen und Organisationen in den vergangenen Jahren viele Geflüchtete aufgenommen und wird dies auch in Zukunft tun.

Mit Trauer und Entsetzen sehen wir, dass im Mittelmeer nahezu täglich Flüchtende in Seenot geraten und ihr Leben verlieren, weil es keine gemeinsame europäische Seenotrettung gibt. Unabhängig von den verschiedenen Positionen zur Asyl- und Migrationspolitik, die es in unserer Gemeinde gibt, bekennen wir uns gemeinsam zum Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie zum Schutz der Menschenwürde.

Als „Sicherer Hafen“ leisten wir gemeinsam mit vielen anderen Städten und Gemeinden in Deutschland und Europa einen kommunalen Beitrag zu einer menschenrechtskonformen europäischen Politik der Rettung schiffbrüchiger Geflüchteter.

Zusatz:

Der Antrag orientiert sich an einem Beschlussvorschlag an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 01.07.2019 und an inhaltlich ähnlichen Beschlüssen in Wipperfürth (September 2019) und Engelskirchen (Juni 2020).

CDU-Fraktion Marienheide | Talsperrenstraße 5 | 51709 Marienheide

An den
Vorsitzenden des Gemeinderats
BM Stefan Meisenberg



Katharina Kronenberg
Talsperrenstraße 5
51709 Marienheide

Tel.: 02264 / 403558
Katharina.Kronenberg@web.de

Vera Schmidt
Marienheider Str. 85
51709 Marienheide

Tel.: 02264 / 8415
Schmidt.Vera@gmx.net

www.cdu-marienheide.de

Antrag zur nächsten Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Marienheide den 23.02.2021

nach ihren heutigen Ausführungen im Haupt- und Finanzausschuss zur Vorgehensweise im Bezug auf die Ortskernsanierung - Regionale 2025 stelle ich im Namen der CDU folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird mit der Bildung eines interfraktionellen Arbeits-/Lenkungs-kreises zur Begleitung des Regionale Prozesses 2025 beauftragt. Um eine effektive Erarbeitung der Themen zu ermöglichen, stellen wir uns einen kleinen Kreis von jeweils einem Mitglied der fünf Ratsfraktionen vor.

Begründung:

- Der Entwicklungsprozess des Ortskerns im Rahmen der Regionale 2025 ist nur dann erfolgreich, wenn durch Partizipation der Bürger*innen und der Politik ein breiter Konsens bezüglich der zu treffenden Entscheidungen erreicht wird. Eine enge Begleitung dieses Prozesses kann mit einem solchen Arbeits- oder Lenkungs-kreis erreicht werden.
- Er ermöglicht eine intensive Erörterung und Lösungserarbeitung unterschiedlicher Vorstellungen und Interessen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Katharina Kronenberg



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Marienheide

SPD-Fraktion Marienheide • Wipperwiese 11 • 51709 Marienheide

An den Rat der Gemeinde Marienheide
- per E-Mail -

11.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Einführung einer
Durchfahrtsbeschränkung für die Wiesenstraße in Kalsbach für Fahrzeuge
bis 3,5 oder max. 7,5 Tonnen.

Begründung:

Nachdem nun ein Investor für das Gelände der Firma Kind gefunden wurde
und dieser die Durchfahrt wieder öffnen möchte bzw. eine
Erschließungsstraße errichtet werden soll, sehen wir es als sinnvoll an,
die Durchfahrt der Wiesenstraße auf Fahrzeuge mit 3,5 oder 7,5 Tonnen zu
beschränken. Damit soll verhindert werden, dass trotz Öffnung des
Firmengeländes weiterhin LKW die Straße befahren.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Fabian Geisel

Harald Kramer
- **Vorsitzender** -
Wipperwiese 11
51709 Marienheide
02264 2013250

Fabian Geisel
- **stellvert. Vorsitzender** -
Paul-Lücke-Str. 28
51709 Marienheide
0175 9271780

Birgit Meckel
- Geschäftsführerin -
Gummersbacher Straße 17
51709 Marienheide
0176 24187058

Karl-Heinz Hanke
In der Delle 22
51709 Marienheide
02264 403136

Holger Maurer
Hermannsbergstraße 3
51709 Marienheide
02264 201808

Gabriele Trifonidis
Scharder Straße 26b
51709 Marienheide
02264 287828

E-Mail-Kontakt
fraktion@spd-marienheide.de

AT/069/21

Kirsten Zander-Wörner
Ratsmitglied Bündnis 2020 Marienheide
An der alten Schule 7
51709 Marienheide
TEL 02264/2000736
k.zander.woerner@gmail.com

An den AKU und den Rat der Gemeinde Marienheide
Bürgermeister
Stefan Meisenberg
Hauptstr. 20
51709 Marienheide



Marienheide, den 25.3.2021

Hiermit beantragt RM Bündnis 2020 Marienheide, den AKU, ggf. den BPA und den Rat der Gemeinde Marienheide,

1. bereits bekannte Wildblumenpotentialflächen, wie z.B. Straßenrandstreifen, Kreisverkehrspflanzflächen insbesondere Innerorts zu Wildblumenwiesenstücken dauerhaft umzuwidmen (die Entfernung der aus verkehrstechnischen Gründen erfolgten Vollversiegelung ist hiermit nicht gemeint),
2. nach altem Stil angelegte Flächen, z.B. Kreisel am Rüggeberg (s. Foto) frühestens zur nächsten Pflanzperiode umzugestalten,
3. die Ermittlung von Wildblumenpotenzialflächen in die Wege zu leiten. Die Bürgerschaft ist miteinzubeziehen.

Begründung: Durch die Umgestaltung bzw. Neugestaltung der „Grünstreifen“ zu Wildblumenwiesenstücken an Stelle der Kulturbepflanzung oder Steinen, ergibt sich ein dauerhaft geringerer Pflegeaufwand mit einem höheren ökologischen Nutzen für das Gemeindegebiet.

Eine kurzfristige, zeitnahe Umgestaltung sollte und kann unter Rückgriff auf positive Erfahrungen in anderen Gemeinden und Städten, vollzogen werden.

Ggf. ist die Unterstützung durch den Nabu möglich.

Anhang:

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/elemente/22377.html>



Am Kreisel Leppestraße muss noch angelegt werden



Kreisverkehr Rüggeberg Foto vom 23.3.2021
Frisch bepflanzt und angelegt!



Besteht bereits könnte umgestaltet werden.

Cotoneaster blüht auch.



Potentialflächen Weg Klosterstraße – Bahnhof



AT/070/21

An den Bürgermeister

Stefan Meisenberg
Hauptstrasse 20

51709 Marienheide

nachrichtlich Michael Schiefer



Grüne Ratsfraktion Marienheide
www.gruene-marienheide.de

Claudia Trommershausen
Fraktionssprecherin
claudia.trommershausen@gruene-marienheide.de
Tel. 02264 7077

Michael Schiefer
Fraktionssprecher
michael.schiefer@gruene.marienheide.de
Tel. 02261 6399548

Marienheide, 28.03.2021

Antrag zum Ausschuss für Klima und Umwelt und an den Rat

Beschaffung eines leichten Nutzfahrzeugs für die Gemeinde Marienheide

Sehr geehrter Herr Schiefer,

die Fraktion Bündnis90/ DIE GRÜNEN beantragt:

Die Gemeinde Marienheide schreibt die Beschaffung eines emissionsarmen leichten Nutzfahrzeugs zur Bewirtschaftung der Abfallbehälter und Kontrolle des Bahntrassenradwegs im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde aus. Damit erfüllt Marienheide eine Vorreiterrolle und leistet einen Beitrag zu den gesteckten Klimazielen.

Auch die Instandhaltung und Pflege von öffentlichen Anlagen im Nahbereich des Ortskerns im Ein-Mann-Betrieb soll zur Kostenentlastung und effizienten Nutzung des Fuhrparks zukünftig mit diesem Fahrzeug erfolgen, der Bauhof sollte dazu in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Klima und Umwelt gehört werden.

Die Ausschreibungskriterien sollen sein:

- Null-Emissions-Fahrzeug
- Geräuscharmer Antrieb
- Führerscheinfreiheit
- Anschaffungskosten < 15.000 €
- Minimale Wartungskosten
- Förderfähigkeit
- Fertigung in Deutschland
- Lieferbarkeit bis 6/2021

Freundliche Grüße,

Seb Schäfer

AT/077/21

An den Bürgermeister

Stefan Meisenberg
Hauptstraße 20

51709 Marienheide

GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgermeister

Eing. - 7. April 2021

Grüne Ratsfraktion Marienheide

www.gruene-marienheide.de

Claudia Trommershausen

Fraktionssprecherin

claudia.trommershausen@gruene-marienheide.de

Tel. 02264 - 7077

Michael Schiefer

Fraktionssprecher

michael.schiefer@gruene.marienheide.de

Tel. 02261 - 6399548

31.03.2021

Antrag für die Sitzung des HFA gem. § 60 Abs. 2 GO am 27.04.2021
Glas- und Altkleidercontainer am Bahnhof/ Fahrradweg

Sehr geehrter Herr Meisenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

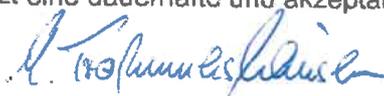
für die oben bezeichnete Sitzung beantragen wir die Entfernung der Glascontainer sowie des Altkleidersammelcontainers des Roten Kreuzes an der Straße Zum Wasserturm. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Glascontainer einen anderen geeigneten und zentralen Stellplatz zu finden. Weiterhin regen wir an, die Mauer hinter der Brücke z.B. durch Kindergärten, Grundschulen oder das Jugendzentrum gestalten zu lassen.

Begründung:

Der Bereich zwischen Bahnsteig und Park & Ride Parkplatz ist einer der Marienheider Eingangsbereiche.

Hier begrüßen wir in Marienheide die Menschen, die sich vom Bahnhof in Richtung Bahntrassen-Fahrradweg aufmachen, hier gehen die Nutzer des Park-and-Ride-Parkplatz in Richtung Bahnsteig. Hier gewinnen Besucher einen ersten Eindruck unserer Gemeinde. Der Zustand dieser Flächen zwischen Bahnsteig und Brücke hat sich leider zur „wilden Müllkippe“ entwickelt. Zudem stellen die Glasscherben auf der Fahrbahn eine Gefahr für (Fahrrad-)reifen dar, und mittlerweile wird sogar Sperrmüll dort entsorgt.

Wir möchten diesen unhaltbaren Zustand beenden, und wir halten es auch für eine respektlose Zumutung, den Mitarbeitern des Bauhof die Entsorgung des in immer größeren Mengen auftretenden Müll zu überlassen. Nach unseren Informationen sollten die Glascontainer eigentlich lediglich für die Bauzeit des „HIT“-Marktes an den jetzt genutzten Ort gestellt werden, deshalb muss jetzt eine dauerhafte und akzeptable Lösung gefunden werden.



Claudia Trommershausen

AT/078/21

An den Bürgermeister

Stefan Meisenberg
Hauptstraße 20

51709 Marienheide

GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgermeister

Eing. - 7. April 2021

Grüne Ratsfraktion Marienheide
www.gruene-marienheide.de
Claudia Trommershausen
Fraktionssprecherin
claudia.trommershausen@gruene-marienheide.de
Tel. 02264 - 7077
Michael Schiefer
Fraktionssprecher
michael.schiefer@gruene.marienheide.de
Tel. 02261 - 6399548

31.03.2021

Antrag für die Sitzung des HFA gem. § 60 Abs. 2 GO am 27.04.2021
Konzept Brucher Talsperre

Sehr geehrter Herr Meisenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben bezeichnete Sitzung stellen wir folgenden Antrag:

Für die Brucher Talsperre wird ein Gesamtkonzept zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung erstellt. Dazu wird ein Arbeitskreis gebildet, in dem Vertreter der Anwohner und aller Nutzer- und Interessengruppen sowie von Politik und Verwaltung vertreten sind. Dieser Arbeitskreis soll Empfehlungen für die Entscheidungen der Ratsgremien erarbeiten. Er lässt sich dazu von Planern und Naturschutzorganisationen beraten und lädt Referent*innen ein. Er berät zu den Verkehrsfragen und zur Lenkung der Besucherströme und entwirft Vorschläge für die nachhaltige touristische Nutzung.

Begründung:

Neben dem EFRE- Projekt gibt es unterschiedliche Interessen von verschiedenen Investoren für den Bau von Ferienhäusern, Wohnmobilstellplätzen oder zur Entwicklung von Campingplätzen. Die bisher bekannt gewordenen Wünsche und Vorschläge sind nicht aufeinander abgestimmt. Auch die bestehende und zukünftige Gastronomie ist für die Attraktivität des Gebiets wichtig und hat eigene Ansprüche an die Entwicklung der Brucher Talsperre.

Leider fehlt aber ein Konzept, das diese vielen verschiedenen Interessen mit denen von Landschafts- und Umweltschutz verbindet.



Für die Akzeptanz der zukünftigen Entwicklung ist eine frühzeitige Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern und sowie der verschiedenen Nutzergruppen unumgänglich. Die Brucher Talsperre ist nicht sehr groß und schon jetzt bei gutem Wetter sehr überlaufen. Wie können die kleinen Straßen auch in Zukunft das Verkehrsaufkommen bewältigen? Was ist machbar und wünschenswert für dieses wichtige Naherholungsgebiet?

Wir brauchen die Beteiligung, die Wünsche und die Ideen unserer Mitbürger*innen, mehr Informationen und ein klares Konzept, um eine für die Brucher Talsperre angemessene, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Planung auf den Weg zu bringen.

Claudia Trommershausen

AT/072/21



GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgermeister

Eing. - 3. April 2021

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Gemeinde Marienheide

SPD-Fraktion Marienheide • Wipperwiese 11 • 51709 Marienheide

An den Rat der Gemeinde Marienheide

- per E-Mail -

25.02.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion, dass die Verwaltung prüft, inwieweit ein vom Straßennetz weitestgehend unabhängiger und attraktiver Radweg zwischen Marienheide und Gummersbach realisiert werden kann.

Begründung:

Die Planungen rund um den Alltagsradweg zwischen Gummersbach und Marienheide sind aus unserer Sicht vollkommen unzureichend und verfehlen das Ziel, das Radfahren für die Menschen in Marienheide und Umgebung attraktiver zu machen.

Die Verwaltung soll deshalb prüfen, inwieweit es möglich ist, einen neuen vom Straßennetz weitestgehend unabhängigen Radweg zwischen der Gemeindegrenze zu Gummersbach und dem Ortskern zu errichten. Dabei soll nach Möglichkeit auf eine sinnvolle Verbindung zur Brucher-Talsperre, dem Ortskern und der Bahntrasse Richtung Wipperfürth geachtet werden.

Solch ein ganzheitliches Konzept würde Marienheide für Radfahrer*innen deutlich attraktiver machen und eher dem Ziel gerecht werden, mehr Menschen zum Radfahren zu bewegen. Zudem würde man dadurch auch den Tourismus und den Einzelhandel im Ortskern stärken.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Fabian Geisel

Harald Kramer
- **Vorsitzender** -
Wipperwiese 11
51709 Marienheide
02264 2013250

Fabian Geisel
- **stellvert. Vorsitzender** -
Paul-Lücke-Str. 28
51709 Marienheide
0175 9271780

Birgit Meckel
- Geschäftsführerin -
Gummersbacher Straße 17
51709 Marienheide
0176 24187058

Karl-Heinz Hanke
In der Delle 22
51709 Marienheide
02264 403136

Holger Maurer
Hermannsbergstraße 3
51709 Marienheide
02264 201808

Gabriele Trifonidis
Scharder Straße 26b
51709 Marienheide
02264 287828

E-Mail-Kontakt
fraktion@spd-marienheide.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Marienheide

SPD-Fraktion Marienheide • Wipperwiese 11 • 51709 Marienheide

An den Rat der Gemeinde Marienheide
- per E-Mail -

25.02.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion, zu prüfen, inwieweit die zum neuen
Gemeinschaftswald angrenzenden Grünflächen als Gemeinschaftsgarten
(Urban Gardening) genutzt werden können.

Des Weiteren soll geprüft werden, welche weiteren Flächen auf dem
Gemeindegebiet für solche Gärten in Frage kommen.

Begründung:

Das Konzept des Urban Gardening setzt sich in immer mehr Großstädten
und auch kleineren Städten durch.

Unserer Auffassung nach bieten sich auch brachliegende Flächen im
ländlichen Bereich an, als Gemeinschaftsgarten genutzt zu werden. Auf
diese Art und Weise werden die Flächen einer sinnvollen sowie
sinnstiftenden Nutzung zugeführt. Es gibt zahlreiche Konzepte, wie ein
solcher Gemeinschaftsgarten umgesetzt werden kann.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftswald bieten sich
zahlreiche Chancen für einen solchen Garten, der sich auch gut in das
Konzept des Waldes integrieren lässt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Fabian Geisel

Harald Kramer
- **Vorsitzender** -
Wipperwiese 11
51709 Marienheide
02264 2013250

Fabian Geisel
- **stellvert. Vorsitzender** -
Paul-Lücke-Str. 28
51709 Marienheide
0175 9271780

Birgit Meckel
- Geschäftsführerin -
Gummersbacher Straße 17
51709 Marienheide
0176 24187058

Karl-Heinz Hanke
In der Delle 22
51709 Marienheide
02264 403136

Holger Maurer
Hermannsbergstraße 3
51709 Marienheide
02264 201808

Gabriele Trifonidis
Scharder Straße 26b
51709 Marienheide
02264 287828

E-Mail-Kontakt
fraktion@spd-marienheide.de

AT/071/21



GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgermeister

Eing. - 3. April 2021

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Marienheide

SPD-Fraktion Marienheide • Wipperwiese 11 • 51709 Marienheide

An den Rat der Gemeinde Marienheide
- per E-Mail -

20.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Prüfung des Baus und dessen Kosten einer Fußgänger-/ Fahrradbrücke über das Schienengleis westlich der derzeitigen Querung als 4. Lösungsmöglichkeit in dieser Problematik.

Begründung:

Derzeit wird das Gleis an der Stelle Alte Heidestraße/ Kahlenbergstraße für Fußgänger/ Radfahrer gequert. Zur Absicherung sind auf jeder Seite des Gleises Labyrinth aufgestellt, zusätzlich ertönt ein Warnsignal, sobald der Zug Richtung Meinerzhagen fährt. Dieses Signal ist praktisch im gesamten Zentrum von Marienheide zu hören. Vor allem die Bewohner in den anliegenden Straßen werden hierdurch stark belästigt. Aus unserer Sicht könnte hier eine Fußgänger-/Radfahrerbrücke ca. 50-60 m weiter westlich des derzeitigen Übergangs Abhilfe schaffen.

Diese Lösung wollen wir hiermit gerne als weitere Möglichkeit in den Raum stellen. Damit wäre ein sicherer Übergang gewährleistet und das störende Warnsignal überflüssig. Der jetzige Übergang könnte dann geschlossen werden und durch Aufschüttung oder Trennwand gesichert werden.

Eine Verlegung des Übergangs in Richtung Westen könnte zu einer wesentlichen Kostensenkung führen, da der hier vorhandene Geländeeinschnitt zur Gewinnung der erforderlichen Höhe genutzt werden kann. Des Weiteren wäre ein barrierefreier Übergang möglich. Zur Veranschaulichung haben wir die anhängenden Skizzen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Harald Kramer

Harald Kramer
- **Vorsitzender** -

Wipperwiese 11
51709 Marienheide
02264 2013250

Fabian Geisel

- **stellvert. Vorsitzender** -
Paul-Lücke-Str. 28
51709 Marienheide
0175 9271780

Birgit Meckel

- Geschäftsführerin -
Gummersbacher Straße 17
51709 Marienheide
0176 24187058

Karl-Heinz Hanke

In der Delle 22
51709 Marienheide
02264 403136

Holger Maurer

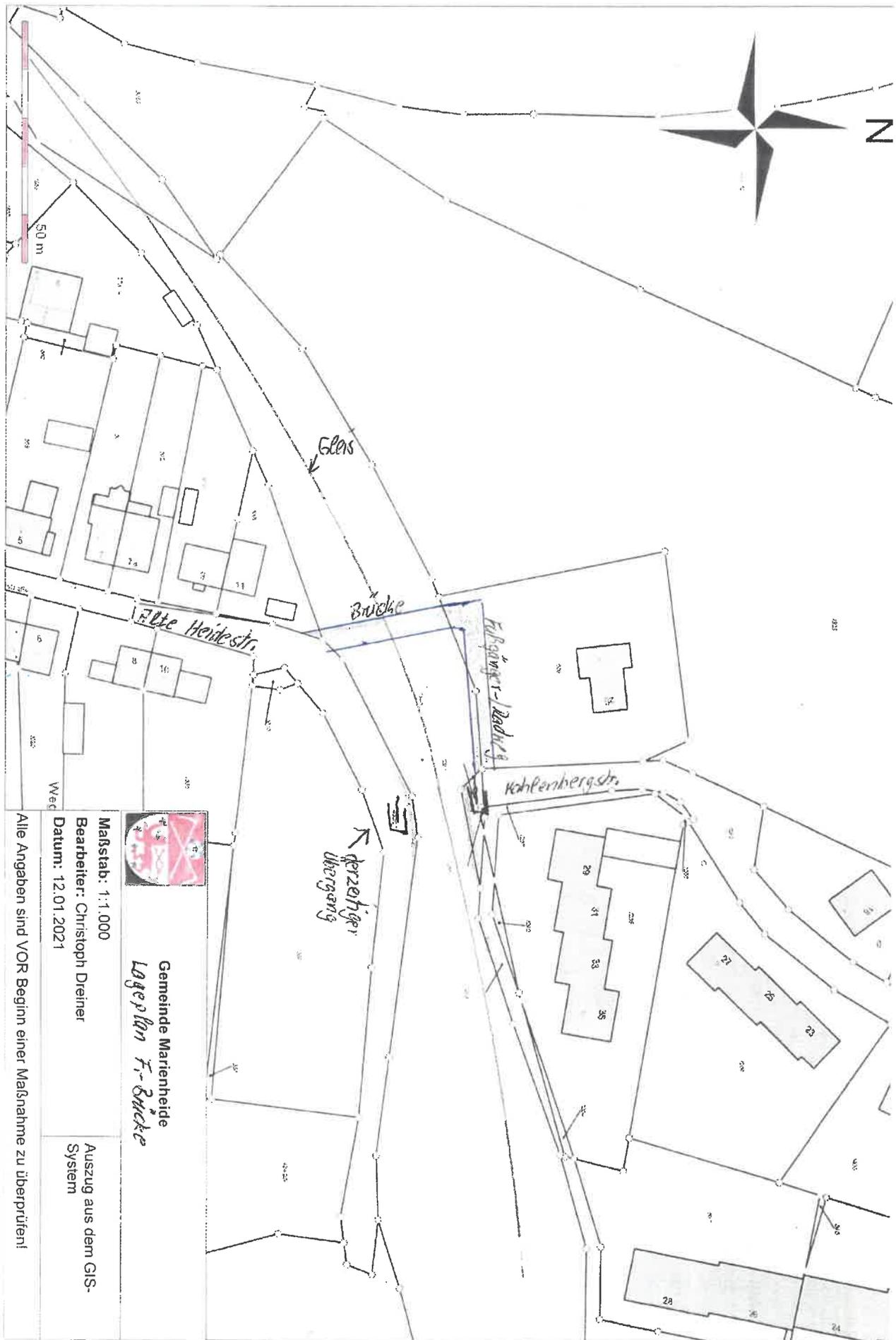
Hermannsbergstraße 3
51709 Marienheide
02264 201808

Gabriele Trifonidis

Scharder Straße 26b
51709 Marienheide
02264 287828

E-Mail-Kontakt

fraktion@spd-marienheide.de



Gemeinde Marienheide
Lagerplan F-Bücke

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Christoph Dreiner

Datum: 12.01.2021

Auszug aus dem GIS-System

Alle Angaben sind VOR Beginn einer Maßnahme zu überprüfen!



mögliches Aussehen



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Marienheide

SPD-Fraktion Marienheide • Wipperwiese 11 • 51709 Marienheide

An den Rat der Gemeinde Marienheide
- per E-Mail -

20.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

die SPD-Fraktion beantragt zur nächsten Ratssitzung:

Neben dem bereits geplanten barrierefreien Ausbau an und um die Brucher Talsperre sollen weitere barrierefreie Wandermöglichkeiten ausgewiesen und gestaltet werden.

Marienheide soll die Chance wahrnehmen, sich als inklusives Reise- und Freizeitziel zu empfehlen. Als Nebeneffekt ergibt sich, dass für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. geeignete Wegstrecken auch von älteren Mitbürger*innen und Familien genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Harald Kramer

Harald Kramer
- **Vorsitzender** -
Wipperwiese 11
51709 Marienheide
02264 2013250

Fabian Geisel
- **stellvert. Vorsitzender** -
Paul-Lücke-Str. 28
51709 Marienheide
0175 9271780

Birgit Meckel
- Geschäftsführerin -
Gummersbacher Straße 17
51709 Marienheide
0176 24187058

Karl-Heinz Hanke
In der Delle 22
51709 Marienheide
02264 403136

Holger Maurer
Hermannsbergstraße 3
51709 Marienheide
02264 201808

Gabriele Trifonidis
Scharder Straße 26b
51709 Marienheide
02264 287828

E-Mail-Kontakt
fraktion@spd-marienheide.de

AT/075/21



GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgermeister

Eing. - 3. April 2021

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Marienheide

SPD-Fraktion Marienheide • Wipperwiese 11 • 51709 Marienheide

An den Rat der Gemeinde Marienheide
- per E-Mail -

20.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Entwicklung eines kommunalen Energiekonzeptes. Als Ausgangspunkt hierfür soll die Aufstellung einer Ökobilanz dienen.

Begründung:

Der Klimawandel und die Energiewende stellen die kommunale Energieversorgung vor eine neue Herausforderung. Die Förderung und der Ausbau regenerativer Energien haben dabei höchste Priorität. Zahlreiche Beispiele, sei es aus Großstädten wie Kopenhagen oder aber auch kleinen Gemeinden wie Wunsiedel, zeigen, dass die Lösung solch komplexer Herausforderungen in der autarken kommunalen Energiegewinnung liegen kann. Die Energie wird dort erzeugt, wo sie verwendet wird.

Mit dem Antrag möchten wir erreichen, dass die Gemeinde Marienheide ein Konzept entwickelt, das als langfristiges Ziel die autarke Energieversorgung hat. Die Kombination von Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse bietet aus unserer Sicht auch hier vor Ort die Chance, sich in diese Richtung zu entwickeln und ein starkes Zeichen zu setzen. Es bietet sich zudem sowohl eine interkommunale Zusammenarbeit als auch eine Kooperation mit einem Energieversorger an.

Als konkretes Beispiel für eine mögliche Umsetzung kann hierbei die Gemeinde Wunsiedel dienen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Fabian Geisel

Harald Kramer
- **Vorsitzender** -
Wipperwiese 11
51709 Marienheide
02264 2013250

Fabian Geisel
- **stellvert. Vorsitzender** -
Paul-Lücke-Str. 28
51709 Marienheide
0175 9271780

Birgit Meckel
- Geschäftsführerin -
Gummersbacher Straße 17
51709 Marienheide
0176 24187058

Karl-Heinz Hanke
In der Delle 22
51709 Marienheide
02264 403136

Holger Maurer
Hermannsbergstraße 3
51709 Marienheide
02264 201808

Gabriele Trifonidis
Scharder Straße 26b
51709 Marienheide
02264 287828

E-Mail-Kontakt
fraktion@spd-marienheide.de

AT/076/21



TOP Ö 12.12



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Marienheide

SPD-Fraktion Marienheide • Wipperwiese 11 • 51709 Marienheide

An den Rat der Gemeinde Marienheide
- per E-Mail -

20.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

die SPD-Fraktion beantragt zur nächsten Ratssitzung einen Labortest hinter dem Klärwerk Marienheide auf Medikamentenrückstände und Mikroplastik.

Begründung:

Seit Jahrzehnten steigt der pro Kopf-Verbrauch an Medikamenten in der Bundesrepublik. Mittlerweile schätzt man den Verbrauch auf über 30.000 Tonnen pro Jahr, umgerechnet auf Marienheide wären das knapp 5 Tonnen für unser Gemeindegebiet. Von diesen Medikamenten wird nur ein Teil vom Körper aufgenommen, der Rest – oft mehr als die Hälfte – landet über die Ausscheidungen in der Toilette. In einer Kläranlage werden ein Teil dieser Stoffe abgebaut, ein weiterer Teil verbleibt im Klärschlamm. Als problematisch gelten hier z. B. Diclofenac, Pillenöstrogene oder Antiepileptika wie Carbamazepin sowie Mikroplastikteilchen, die zusammen mit den Medikamenten einfach durch die Anlage hindurchströmen. Lt. Bundesumweltamt können in den Flüssen und Seen insgesamt 270 Stoffe nachgewiesen werden. Eine direkte Gefährdung für Menschen geht hier noch nicht aus, aber diese Stoffe können sich in Fischen anreichern und landen dann wieder in unseren Speisen oder gelangen ins Trinkwasser.

Die Laborprüfung soll hierbei feststellen, ob in Zukunft hier Handlungsbedarf besteht oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Harald Kramer

Harald Kramer
- **Vorsitzender** -
Wipperwiese 11
51709 Marienheide
02264 2013250

Fabian Geisel
- **stellvert. Vorsitzender** -
Paul-Lücke-Str. 28
51709 Marienheide
0175 9271780

Birgit Meckel
- Geschäftsführerin -
Gummersbacher Straße 17
51709 Marienheide
0176 24187058

Karl-Heinz Hanke
In der Delle 22
51709 Marienheide
02264 403136

Holger Maurer
Hermannsbergstraße 3
51709 Marienheide
02264 201808

Gabriele Trifonidis
Scharder Straße 26b
51709 Marienheide
02264 287828

E-Mail-Kontakt
fraktion@spd-marienheide.de

Kirsten Zander-Wörner
Ratsmitglied
An der alten Schule 7
51709 Marienheide
TEL 02264/2000736
k.zander.woerner@gmail.com

An den Bürgermeister
Stefan Meisenberg
Hauptstr. 20
51709 Marienheide

An der Rat / HFA
der Gemeinde Marienheide

Marienheide, den 15.4.2021

Hiermit beantragt das RM Bündnis 2020 Marienheide, dass der Rat und die Verwaltung die Notwendigkeit, Funktion und die Kosten des Ausschuss Klima und Umwelt darlegen. Hierbei sollte gezielt darauf eingegangen werden, weshalb und mit welcher Zielsetzung im AKU, die im Bauplanungsausschuss zu behandelnden Themen gesondert und ohne Rechtsgrundlage behandeln werden. Es ist darauf einzugehen, welche finanziellen Mittel unsere Kommune zur Unterhaltung dieses neuen, zusätzlichen Ausschusses bereitstellen muss. Die Stellung und Aufgaben des Klimabeirates sollte klar in Abgrenzung zu dem AKU vorgestellt werden.

Begründung:

In der zweiten Sitzung des AKUs am 14.4.2021 wurde mehrfach geäußert, dass sich die Funktion dieses Ausschusses noch finden muss. Da Rat und Ausschüsse Organe der Exekutive sind und von Steuergeldern bezahlt werden, gilt es den Bürgern klar verständlich zu machen, welche Funktion der Klima- und Umweltausschuss erfüllen soll, zumal unterstellt wird, dass durch die Einrichtung dieses Ausschusses, eine klare Zielsetzung verfolgt wurde. Umweltrelevante Prüfungen bei Veränderungen in der Gemeinde unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren, damit erfolgt ihre Behandlung und rechtliche Prüfung im BPA. Die Führung eines BPU Bau-Plan-Umweltausschusses erscheint demzufolge sinnvoller. Im AKU befinden Sachkundige Bürger, die zu den Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder den Gemeindehaushalt belasten. Der AKU wird durch Stunden aus der Verwaltung vorbereitet und muss ebenfalls pandemisch bedingt in der Jahnhalle stattfinden, wodurch eine Mikrofonanlage bereitgestellt werden muss. Die entstehenden Kosten können aus unserer Sicht sinnvoller eingesetzt werden.





GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgermeister

Eing. - 3. April 2021

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Marienheide

SPD-Fraktion Marienheide • Wipperwiese 11 • 51709 Marienheide

An den Rat der Gemeinde Marienheide
- per E-Mail -

20.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

die Corona-Pandemie hat eklatante Schwächen im Bereich der Digitalisierung offengelegt. Diese Schwächen finden sich sowohl grundlegend im Breitbandausbau aber auch im speziellen wie z. B. der Schule. In Schulen wurden im Laufe des letzten Jahres Maßnahmen ergriffen, um zumindest halbwegs angemessenen Distanzunterricht durchführen zu können. Dass dieser jedoch in seiner derzeitigen Form nicht den Präsenzunterricht ersetzen kann, ist offensichtlich.

Die Digitalisierung soll aber auch die Abläufe innerhalb der Verwaltung sowie zwischen den Bürgerinnen und Bürgern vereinfachen. Die Gemeinde bietet bereits erste Dienste an, die Amtsgänge nicht mehr notwendig machen. Aus unserer Sicht müssen diese Möglichkeiten jedoch weiter ausgebaut werden.

Wir möchten mit dieser Anfrage allgemein wissen:

1. Welche Angelegenheiten können mittlerweile rein digital erledigt werden?
2. In welchem Umfang werden die digitalen Angebote genutzt?
3. Welche Angelegenheiten werden als nächstes digitalisiert?
4. Gibt es einen konkreten und langfristigen „Digitalisierungs-Fahrplan“?
5. Wenn ja, liegt man hier im Fahrplan oder gibt es Verzögerungen?
6. Wenn es Verzögerungen gibt, woran liegt das?
7. Wie weit ist die Digitalisierung innerhalb der Verwaltung fortgeschritten?
8. Inwieweit wird die Kommune durch Bund und Land unterstützt?
9. Werden alle von Bund und Land zur Verfügung gestellte Mittel (sowohl finanziell als auch sachlich) wahrgenommen bzw. verwendet?
10. Wenn nein, weshalb nicht?

Harald Kramer
- **Vorsitzender** -
Wipperwiese 11
51709 Marienheide
02264 2013250

Fabian Geisel
- **stellvert. Vorsitzender** -
Paul-Lücke-Str. 28
51709 Marienheide
0175 9271780

Birgit Meckel
- Geschäftsführerin -
Gummersbacher Straße 17
51709 Marienheide
0176 24187058

Karl-Heinz Hanke
In der Delle 22
51709 Marienheide
02264 403136

Holger Maurer
Hermannsbergstraße 3
51709 Marienheide
02264 201808

Gabriele Trifonidis
Scharder Straße 26b
51709 Marienheide
02264 287828

E-Mail-Kontakt
fraktion@spd-marienheide.de

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Fabian Geisel

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Beitritt der interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart eG

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	750 Euro
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Am 14.06.2012 wurde die KoPart eG (Kommunal & Partnerschaftlich) auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW gegründet, um die Mitgliedskommunen vor allem bei komplexen Vergabeverfahren und bei der Beschaffung von standardisierbaren Waren zu unterstützen.

Zielsetzung der KoPart eG ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Aufgabenbereich „Beschaffung und Vergabe“. Durch Nachfragebündelungen werden günstigere Konditionen erreicht, um auch kleineren Kommunen mit geringeren Absatzmengen einen Preisnachlass zu garantieren. Zudem arbeitet die KoPart eG mit der Kommunal Agentur NRW zusammen. Die Kommunal Agentur NRW ist selbst Mitglied der KoPart eG und kann somit durch diese hausintern, ohne Ausschreibung, beauftragt werden. Ebenso können die Mitgliedskommunen der KoPart eG „ihre“ Genossenschaft im Wege des Inhouse-Geschäfts ohne weitere Ausschreibung mit Dienstleistungen

beauftragen.

Im Zuge der Mitgliedschaft ist eine einmalige Zahlung eines „Mitgliedsbeitrages“ in Höhe von 750,00 € erforderlich. Hierdurch wird von jedem Mitglied ein Geschäftsanteil der KoPart eG erworben. Bei einem späteren Austritt aus der Genossenschaft wird dieser Anteil an die Kommune wieder ausbezahlt.

Auf die als Anlage beigefügte Satzung der KoPart eG wird ergänzend verwiesen.

Durch die Mitgliedschaft können folgende zusätzliche Leistungen der KoPart eG in Anspruch genommen werden

- Individuelle Beratungen
- Elektronischer Katalogeinkauf
- Zentrale Vergabestelle Plus

Diese Zusatzleistungen sind kostenpflichtig. Sie können nach Bedarf in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen des elektronischen Katalogeinkaufs können auch digitale Endgeräte, z.B. für Schulen, beschafft werden.

Die Entscheidung über den Beitritt der KoPart eG ist gemäß § 115 Abs. 1 Zif. b) GO NRW der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Beitritt erfolgt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Namen des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2021

1. den Beitritt der Gemeinde Marienheide zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart eG mit Sitz in Düsseldorf und
2. die Zahlung des einmaligen Betrages in Höhe von 750,00 € zum Erwerb eines Geschäftsanteils.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Beitrittserklärung rechtsverbindlich abzugeben.
4. In der Generalversammlung der KoPart eG wird die Gemeinde Marienheide durch den Bürgermeister vertreten.

Anlagen:

Satzung KoPart eG

Im Auftrag

Marienheide, 19.04.2021

Kranenberg
Kämmerin



**Satzung
der
KoPart eG**

Stand: 22.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Kündigung.....	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	6
§ 7 Tod eines Mitglieds	6
§ 8 Insolvenz eines Mitglieds	6
§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	6
§ 10 Ausschluss	7
§ 11 Auseinandersetzung	8
§ 12 Rechte der Mitglieder.....	9
§ 13 Pflichten der Mitglieder.....	9
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	10
§ 14 Organe der Genossenschaft.....	10
A. DER VORSTAND.....	11
§ 15 Leitung der Genossenschaft.....	11
§ 16 Vertretung.....	11
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands.....	11
§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	12
§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	13
§ 20 Willensbildung	13
§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	14
§ 22 Kredit an Vorstandsmitglieder.....	14
B. DER AUFSICHTSRAT	14
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	14
§ 24 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat,	16
zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	16
§ 25 Zusammensetzung und Wahl	17

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung.....	18
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	19
§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte	19
§ 28 Frist und Tagungsort	20
§ 29 Einberufung und Tagesordnung	21
§ 30 Versammlungsleitung.....	22
§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung.....	22
§ 32 Mehrheitserfordernisse	23
§ 33 Entlastung	23
§ 34 Abstimmung und Wahlen	24
§ 35 Auskunftsrecht	24
§ 36 Protokoll	25
§ 37 Teilnahmerecht der Verbände.....	26
D. DIE STANDARDISIERUNGSKOMMISSION	26
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME.....	26
§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	26
§ 40 Gesetzliche Rücklage	27
§ 41 Andere Ergebnistrücklage.....	27
§ 42 Kapitalrücklage.....	28
§ 43 Nachschusspflicht	28
V. RECHNUNGSWESEN	28
§ 44 Geschäftsjahr.....	28
§ 46 Rückvergütung	29
§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses	30
§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages.....	30
VI. LIQUIDATION.....	30
§ 49 Liquidation	30
VII. BEKANNTMACHUNGEN	31
§ 50 Bekanntmachungen	31
VIII. GERICHTSSTAND.....	31
§ 51 Gerichtsstand	31

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

KoPart eG

- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist

Düsseldorf

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen zur Beschaffung jeglicher Art für die Mitglieder, insbesondere die Durchführung rechtskonformer Ausschreibungen sowie die Vermittlung des Wareneinkaufs für die Mitglieder und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Dienstleistungen zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Mitglieder sowie alles, was mit den oben beschriebenen Gegenständen in Zusammenhang steht.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

Aufnahmefähig sind grundsätzlich alle Kommunen, insbesondere alle Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW, kommunale Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft, der Städte- und Gemeindebund NRW, dessen Kommunal-Stiftung und deren Gesellschaften sowie sonstige Personen, die als Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (§ 9 Abs. 2 GenG).

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.

- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 17 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
- Tod eines Mitglieds (§ 7)
- Insolvenz eines Mitglieds (§ 8)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9)
- Ausschluss (§ 10)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlö-

schen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;
 - e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital (§ 39 Abs. 5) unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach eigenem Ermessen zu nutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 35 (Auskunftsrecht) nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 2);
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;

- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 42) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG
- D. DIE STANDARDISIERUNGSKOMMISSION

A. DER VORSTAND

§ 15 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16.

§ 16 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, dass hierdurch ein Beitrag zur nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Mitglieder geleistet wird;
- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;

- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Mitglieder des Vorstands scheidern mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 20 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des 17 Abs. 2 Buchst. d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das be-troffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vor-standsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzun-gen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angele-genheiten zu erteilen.

§ 22 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vor-stands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu die-sem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jeder-zeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzel-ne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft so-wie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prü-fen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Auf-sichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 26.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 24 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat,
zustimmungsbedürftige Angelegenheiten**

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 46);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 41, 42;
 - f) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - h) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 6 entsprechend.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 34 gilt entsprechend.
- (3a) Sitzungen des Aufsichtsrats sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass
 1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrats über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist,
 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen.

- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile erwirbt.

- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein, oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

- (4) Der Vorstand und der Aufsichtsrat können beschließen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Generalversammlung abgehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass
1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen.

§ 29 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post abgesendet worden sind.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;

- l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;

§ 32 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 31 a) - f) und j) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 33 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 34 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn eine Entscheidung keinen zeitlichen Aufschub duldet und zeitnah getroffen werden muss. Damit die schriftlich abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses berücksichtigt werden können, müssen sie dem Versammlungsleiter bis spätestens zwei Werktage vor der Versammlung vorliegen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Ge-

genstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 36 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 37 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

D. DIE STANDARDISIERUNGSKOMMISSION

§ 38 Aufgaben und Pflichten

Die Genossenschaft hat eine oder mehrere Standardisierungskommissionen, die sich aus jeweils mindestens drei und höchstens fünf Personen aus den Reihen der Mitglieder zusammensetzen. Die Mitglieder der Standardisierungskommissionen werden vom Vorstand berufen.

Die Standardisierungskommissionen tauschen mit dem Vorstand Informationen und Erfahrungen über die Produktbereiche aus. Sie sprechen Empfehlungen an den Vorstand aus. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- a) die Erarbeitung eines harmonisierten Produktkatalogs
- b) die Erarbeitung einer Standardisierung für Produkte
- c) die Information der Mitglieder über den Produktbereich
- d) die Aufnahme von Anregungen aus dem Mitgliederkreis

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 750,00 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 40 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 41 Andere Ergebnisrücklage

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Abs. 2 Buchst. e).
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.
- (3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 42 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Abs. 2 Buchst. e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 48).

§ 43 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 44 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres

§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen; weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. .
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 23 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 46 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 49 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 50 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im „Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Ausgeführte Ratsbeschlüsse seit der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 23.02.2021

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2021			

4	Fortschreibung Haushaltssanierungsplan zum 30.09.2020	Drucksache Nr. BV/032/21
----------	--	------------------------------------

Die Fortschreibung wurde zur Prüfung an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

5	Ermächtigungsübertragungen 2020/2021	Drucksache Nr. BV/026/21
----------	---	------------------------------------

Die Ermächtigungsübertragungen wurden durchgeführt.

6	Veränderungsnachweis zum Haushaltsplan-Entwurf 2021	Drucksache Nr. BV/027/21
----------	--	------------------------------------

Der Veränderungsnachweis wurde in den Haushaltsplan eingearbeitet.

7	Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2021	Drucksache Nr. BV/028/21
----------	---	------------------------------------

Die Haushaltssatzung wurde zur Prüfung an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

8	Stellenplan 2021	Drucksache Nr. BV/029/21
----------	-------------------------	------------------------------------

Der Stellenplan wurde zur Prüfung an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

9	Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide	Drucksache Nr. BV/121/20 /1
----------	--	---

Die Zuständigkeitsordnung wurde angepasst und ist mit Wirkung vom 24.02.2021 wirksam.

10	Bestellung von Vertreter*innen der Gemeinde Marienheide in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW gem. § 113 GO NRW	Drucksache Nr. BV/023/21
-----------	--	------------------------------------

Die 4 Ratsvertreter haben zwischenzeitlich an der Wahl des Präsidiums und des Hauptausschusses des Städte- und Gemeindebundes NRW im schriftlichen Verfahren teilgenommen.

11	Erhebung OGS-Beiträge im Zuge von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung	Drucksache Nr. BV/031/21
-----------	---	------------------------------------

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde genehmigt.

12.1	Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 08.01.2021; Einrichtung einer Gemeindeentwicklungsgesellschaft	Drucksache Nr. AT/012/21
-------------	---	------------------------------------

Die Einrichtung einer Gemeindeentwicklungsgesellschaft wird von der Verwaltung geprüft.

13	23. Änderung des Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“ gem. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss	Drucksache Nr. BV/009/21
-----------	--	------------------------------------

Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Öffentliche Auslegung werden derzeit erarbeitet.

14	24. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“; Aufstellungsbeschluss	Drucksache Nr. BV/010/21
-----------	---	------------------------------------

Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht.

15	Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der aufzustellenden 24. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“ gem. § 14 BauGB; Beschluss	Drucksache Nr. BV/011/21
-----------	--	------------------------------------

Die Satzung der Veränderungssperre erlangte durch öffentliche Bekanntmachung Rechtskraft.

16	20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Dannenberg", gem. § 13 BauGB a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 und 3 bzw. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss	Drucksache Nr. BV/013/21
-----------	---	------------------------------------

Die Bebauungsplanänderung erlangte durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Rechtskraft.

17	Bebauungsplan Nr. 94 "Hauptstraße / Mussgarten" gem. §13 a BauGB; a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 bzw. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss	Drucksache Nr. BV/021/21
-----------	--	------------------------------------

Der Bebauungsplan erlangte durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Rechtskraft.

18	Bebauungsplan Nr. 46 „Wernscheid-Linge“, 5. Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB; a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 und 3 bzw. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB b) Satzungsbeschluss	Drucksache Nr. BV/005/21
-----------	---	------------------------------------

Die Bebauungsplanänderung erlangte durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Rechtskraft.

19	Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in den Aufsichtsrat der OVAG Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH	Drucksache Nr. BV/036/21
-----------	---	------------------------------------

Die Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) wurde über die Bestellung in Kenntnis gesetzt.

Nichtöffentliche Sitzung:

1	Behebung Raumdefizite Gesamtschule Marienheide; Kosten bauliche Erweiterung / Wirtschaftlichkeitsberechnung	Drucksache Nr. BV/016/21
---	--	------------------------------------

Die Vertragsunterlagen sind unterschrieben.

Der Bauantrag für den Erweiterungsbau wurde Anfang April eingereicht. Bei planmäßigem Genehmigungsverfahren und Bauverlauf ist im II. Quartal 2022 die Nutzung des neuen Gebäudeteils möglich.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 19.04.2021

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Vergabe; Reinigungsleistungen für verschiedene gemeindliche Objekte

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2021			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	ca. 101.779 €
Kostenstelle	verschiedene (10000, 11000, 17002, 2010, 2030, 2050)	Produkt	
Investition		Sachkonto	523720

Sachverhalt:

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde (Grundschule Leppestraße, Grundschule Müllenbach, Rathaus, Feuerwehrgerätehaus Klosterstraße und Bauhof) wurde erstmals 2017 ausgeschrieben. Zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgte eine erneute Ausschreibung, aufgeteilt in zwei Lose.

Los 1 Unterhalts- und Grundreinigung

Los 2 Glasreinigung

Wie in der ersten Ausschreibung erfolgten Beratung und Ausschreibungsvorbereitung sowie Auswertung der Angebote durch das Unternehmen „bebra Gesellschaft für

Verwaltungsentwicklung mbH“ aus Brandenburg.

Es wurden optimierte Leistungsbeschreibungen für alle Objekte erstellt.

Eine Objektbesichtigung wurde den Bietern ermöglicht. Die Teilnahme war nicht zwingend erforderlich.

Die neuen Dienstleister sollen in allen Einrichtungen zum 01.06.2021 die Reinigung übernehmen.

Bei der Ausschreibung der Reinigungsleistungen sollte gesichert werden, dass eine gleichbleibende oder verbesserte Reinigungsqualität erreicht wird.

Für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Bieters wurden für jedes Los die jährlichen Reinigungsstunden und die Preise der Angebote ausgewertet.

Dabei wurden für Los 1

1. die Preise mit 60 Prozent und
2. die Reinigungsstunden mit 40 Prozent

in der Gesamtnote berücksichtigt.

Für das Glaslos (Los 2) ist der Preis mit 100 Prozent berücksichtigt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Leistungen wurden in einem Offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Vertrag wird für vier Jahre mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr geschlossen.

Die Angebote wurden auf der Grundlage neu formulierter Leistungsbeschreibungen und konkreter Raumdaten eingeholt. Alle Dienstleister haben die gleichen Ausschreibungsunterlagen erhalten.

3 Auswertung

Nachfolgend wurden je Los die einzelnen Wertungsschritte gemäß VgV für alle Bieter durchgeführt.

Alle Angebote wurden auf Vollständigkeit und auf fehlende Angaben (z. B. fehlende Preise oder Unterschriften) geprüft.

Die Angebote wurden rechnerisch geprüft. Etwaige Abweichungen wurden korrigiert und die Wertung wurde mit den korrekten Zahlen durchgeführt. Den Angeboten der Bieter wurden die geprüfte Preiszusammenstellung und die rechnerisch korrigierten Preisblätter je Los hinzugefügt.

Aufklärungen und Nachforderungen wurden nur von den Bietern vorgenommen, die nach der vorläufigen Auswertung eine Chance auf den Zuschlag haben.

4.1 Auswertung Los 1

Im Los 1 gaben insgesamt sechs Bieter ein Angebot ab.

Bieter-Nr.	Firmenbezeichnung	Firmenanschrift
1	STUBS Dienstleistungen GmbH & Co. KG	Carl-Zeiss-Str. 1 51674 Wiehl
2	Möller und Michaelis GmbH	Industriestraße 59 44577 Castrop-Rauxel
3	Niederberger Köln GmbH & Co. KG	Hansestraße 59 51149 Köln
4	Rudolf Weber GmbH & Co. KG	Lazarettstr. 13 45127 Essen
5	SAMSIC Gebäudereinigung GmbH	Weidenstr. 1 56470 Bad Marienberg
6	Th. Kramer Gebäudeservice GmbH	Von-Hünefeld-Str. 99 50829 Köln

4.1.1 Formale Prüfung

Aufgrund der formalen Prüfung der Angebote wird durch das beratende Unternehmen empfohlen, dass der folgende Bieter von der weiteren Vergabe in Los 1 ausgeschlossen werden sollte:

Lfd. Nr. 3 Niederberger Köln, da der Bieter kein Angebotsschreiben mit dem Angebot zusammen eingereicht hat.

Aufklärung Möller und Michaelis:

Der Bieter lfd. Nr. 2 Möller und Michaelis hatte den Richtwert in Höhe von 70 Prozent auf den Stundenverrechnungssatz unterschritten und sollte dies aufklären bzw. die Auskömmlichkeit bestätigen. Daher wurde der Bieter am 24.02.2021 um Aufklärung gebeten.

Der Bieter antwortete fristgerecht am 02.03.2021 und legte dar, dass er durch Aufträge in der Umgebung sowie nicht voll ausgelastete Objekt- und Teamleiter die Kosten für diesen Auftrag niedriger ansetzen kann. Diese übernehmen auch die Einarbeitung. Weiterhin können durch die bestehenden Prozesse Kosten eingespart und an den Kunden weitergegeben werden. Daher empfehlen wir, dass der Bieter in der weiteren Vergabe verbleiben sollte.

Aufklärung Kramer:

Der Bieter lfd. Nr. 6 Kramer hatte den Richtwert in Höhe von 70 Prozent auf den Stundenverrechnungssatz unterschritten und sollte dies aufklären bzw. die Auskömmlichkeit bestätigen. Daher wurde der Bieter am 24.02.2021 um Aufklärung gebeten.

Der Bieter antwortete fristgerecht am 01.03.2021 und legte dar, dass er Materialien und Reinigungsgeräte sowie Fahrzeuge schon abgeschrieben vorrätig hat und diese Kosteneinsparungen weiterreicht. Auch Vorarbeiter sind in der Umgebung vorhanden und können durch Synergien untereinander Kosten einsparen. Daher empfehlen wir, dass der Bieter in der weiteren Vergabe verbleiben sollte.

4.1.2 Eignungsprüfung

Alle Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft. Weiterhin wurden die Einhaltung der Mindestlöhne und Sozialabgaben sowie die Eignung aller Bieter geprüft.

Der Bieter lfd. Nr. 5 Samsic, welcher laut eigenen Angaben der Rechtsnachfolger der derzeitigen Firma Uniserve ist, soll nach Rücksprache mit der Gemeinde Marienheide gemäß § 124 Abs. Nr. 7 GWB ausgeschlossen werden. Begründung: Ausschluss wegen fortwährend mangelhafter Erfüllung des vorhergehenden Auftrages, was dazu geführt hat, dass die Verlängerungsoption nicht in Anspruch genommen wurde und die Reinigung neu ausgeschrieben werden musste.

Folgende Bieter besitzen im Los 1 die erforderliche Eignung, um bewertet werden zu können:

lfd. Nummer	Bieter
1	STUBS
2	Möller und Michaelis
4	Rudolf Weber
6	Kramer

4.1.3 Angemessenheit der Angebotspreise

Die Prüfung auf Angemessenheit der Angebotspreise ergab keine Abweichungen.

4.1.4 Bewertung der Angebote

Rang	lfd. Nummer	Bieter	Wertungssumme in €	Preisnote	Wertungsstunden in h	Reinigungsstundennote	Gesamtnote (mit Gewichtung)
1	2	Möller und Michaelis	98.786,13	1,000	4.449,34	1,643	1,257
2	4	Rudolf Weber	100.515,32	1,175	4.361,41	1,827	1,436
3	6	Kramer	106.481,04	1,779	4.748,16	1,014	1,473
4	1	STUBS	109.167,73	2,051	4.754,85	1,000	1,631

Auf Grundlage dieser Bewertungsmatrix wird empfohlen, dem Bieter Möller und Michaelis den Zuschlag für Los 1 zu erteilen.

4.2 Auswertung Los 2

Im Los 2 gaben insgesamt fünf Bieter ein Angebot ab.

Bieter-Nr.	Firmenbezeichnung	Firmenanschrift
1	STUBS Dienstleistungen GmbH & Co. KG	Carl-Zeiss-Str. 1 51674 Wiehl
3	Niederberger Köln GmbH & Co. KG	Hansestraße 59 51149 Köln
4	Rudolf Weber GmbH & Co. KG	Lazarettstr. 13 45127 Essen
6	Th. Kramer Gebäudeservice GmbH	Von-Hünefeld-Str. 99 50829 Köln
7	Krawietz Gebäudeservice	Ernst-Reuter-Str. 15 51427 Bergisch Gladbach

4.2.1 Formale Prüfung

Aufgrund der formalen Prüfung der Angebote wird empfohlen, dass folgender Bieter von der weiteren Vergabe in Los 2 ausgeschlossen werden sollten:

Lfd. Nr. 3 Niederberger Köln, da der Bieter kein Angebotsschreiben mit dem Angebot zusammen eingereicht hat.

Aufklärung Krawietz:

Der Bieter Krawietz hatte trotz der Bieterinformation, dass ein Steiger in der GS Marienheide Forum benötigt wird, keinen Steiger dafür einkalkuliert. Daher wurde der Bieter am 24.02.2021 um Aufklärung gebeten.

Der Bieter erklärte fristgerecht und nachvollziehbar am 24.02.2021, dass er ein Osmoseverfahren nutzen will und wenn dies nicht möglich ist, dass die Firma auf einen eigenen Steiger zurückgreifen kann, welcher kostenneutral eingesetzt werden kann. Daher wurde empfohlen, dass der Bieter in der weiteren Vergabe verbleiben sollte.

4.2.2 Eignungsprüfung

Alle Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft. Weiterhin wurden die Einhaltung der Mindestlöhne und Sozialabgaben sowie die Eignung aller Bieter geprüft. Folgende Bieter besitzen die erforderliche Eignung, um bewertet werden zu können:

lfd. Nummer	Bieter
1	STUBS
4	Rudolf Weber
6	Kramer
7	Krawietz

4.2.3 Angemessenheit der Angebotspreiswerte

Die Prüfung auf Angemessenheit der Angebotspreise ergab preisliche Abweichungen beim Bieter Rudolf Weber von 53,02 Prozent zum nächsten Bieter. Von der Preisschätzung weicht der Bieter nur 2,23 Prozent ab. Eine Aufklärung sollte aber vorgenommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Preisschätzung sowie die Kalkulation des Bieters nicht korrekt sind, da mehrere Bieter weit über 50 Prozent von der Preisschätzung entfernt liegen. Daher wurde der Bieter am 24.02.2021 um Aufklärung seines Angebotes gebeten.

Der Bieter antwortete fristgerecht am 25.02.2021 und erklärte, dass die Leistungswerte aufgrund der einseitigen Messung und der Gesamtflächenreinigung in der Form kalkuliert wurden und diese als auskömmlich betrachtet werden. Da in der Kalkulation dieser Ausschreibung die Gesamtfläche der Glasreinigung durch den Dienstleister zu kalkulieren war, hat er die Leistungswerte verdoppelt. Denn die RAL-Empfehlungen beruhen nur auf der einseitigen Messung der Glasflächen, während in dieser Ausschreibung die Kalkulation auf die beidseitige Messung der Glasreinigung basiert. Somit hat der Dienstleister richtigerweise die Leistungswerte gegenüber der Empfehlung der RAL verdoppelt. Daher weicht er auch nur 2,23 Prozent von der Preisschätzung ab, die dies ebenfalls berücksichtigt hat. Das beratende Unternehmen empfiehlt daher, dass der Bieter in der weiteren Wertung verbleibt. Die Preisschätzung kann somit als korrekt angesehen werden.

4.2.4 Bewertung der Angebote

Rang	lfd. Nummer	Bieter	Wertungssumme in €
1	4	Rudolf Weber	2.992,79
2	7	Krawietz	4.579,55
3	6	Kramer	5.425,13
4	1	STUBS	10.918,43

Auf Grundlage dieser Bewertungsmatrix wird empfohlen, dem Bieter Rudolf Weber den Zuschlag für Los 2 zu erteilen.

4 Zusammenfassung

Durch Überarbeitung der Leistungsbeschreibung und die europaweite Ausschreibung in Form eines Offenen Verfahrens können die Leistungen an Dienstleister neu vergeben werden. Die jährlichen Kosten betragen zukünftig

101.778,92 € (brutto).

In dieser Summe ist die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Reinigungsleistungen

- für Los 1, die tägliche Unterhaltsreinigung und jährliche Grundreinigung, an die Fa. Möller und Michaelis, 44577 Castrop-Rauxel, Industriestraße 59, zu einem Preis von 98.786,13 €

und

- für Los 2, die jährliche Glasreinigung, an die Fa. Rudolf Weber, 45127 Essen, Lazarettstraße 13, zu einem Preis von 2.992,79 €.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 19.04.2021

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Grundstücksangelegenheiten; Übertragung des Sängerberges Linge auf die Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW	27.04.2021			

Sachverhalt:

Der Männergesangsverein „Sängerbund“ Linge, gegründet 1903 war und ist einer der wichtigsten Vereine im Linger Grund. Dem gemeinschaftlichen Gesang und der Geselligkeit wurde über ein Jahrhundert gefrönt. Legendar ist das Stiftungsfest des Chores, das über lange Zeit Gäste aus Nah und Fern ins vereinseigene Sängerberge zog.

In den letzten Jahren ging es dem Chor aber nicht anders wie so vielen Vereinen. Der demografische Wandel und der fehlende Nachwuchs führten zu einem Mitgliederschwund, der das gemeinsame Hobby immer mehr erschwerte.

Neben dem eigentlichen Vereinszweck hat sich der Sängerbund im Laufe der Jahre das vereinseigene Sängerberge in Linge geschaffen. Aber auch dieses Gebäude ist in die Jahre gekommen und der dezimierte Verein sah sich nicht mehr in der Lage, das Gebäude zu unterhalten.

Aus diesem Grund traten die beiden Vorstandsmitglieder Erich Berges und Friedhelm Wirth vor gut zwei Jahren an den Bürgermeister heran, um über die Zukunft des Vereines und des Vereinsheimes zu sprechen. In einer Vielzahl von Gesprächen und unter Einschaltung der Finanzbehörden und eines Notariats wurden verschiedene Ideen erarbeitet und verfolgt.

Bei diesen Überlegungen spielte insbesondere das Sängerberge und das vereinseigene Grundstück eine besondere Rolle. Das Grundstück besteht aus den Parzellen 510 und 525 mit einer Gesamtfläche von 1.001 m². Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich

in einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO). Aufgrund der Nähe zur Talsperre kann von einem Grundstückswert von ca. 100 €/m² ausgegangen werden. Das Gebäude muss, trotz der liebevollen Pflege durch die Vereinsmitglieder als abgängig eingestuft werden.

Wie aus dem, als Anlage beigefügten Protokoll der Mitgliederversammlung des MGV vom 05.03.2021 hervorgeht, haben die Vereinsmitglieder, in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister, die nachfolgende Rechtslage geschaffen:

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marienheide, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Sobald diese Satzungsänderung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden ist, wird das Vereinsgrundstück mit dem Sängerheim unentgeltlich auf die Gemeinde Marienheide übertragen.
3. Nach der Eintragung der Gemeinde Marienheide als neue Eigentümerin im Grundbuch, löst sich der Verein auf.

Es ist erforderlich, dass die Gemeinde Marienheide der Übertragung zustimmt.

Es steht aber auch fest, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, das Vereinsheim weiter dauerhaft zu erhalten. Daher schlägt der Bürgermeister, auch nach intensiver Abstimmung mit dem Verein, vor, das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude einer Vermarktung zuzuführen. Ob dies in Form eines Verkaufes an einen Investor oder über die, evtl. zu gründende Entwicklungsgesellschaft geschieht, sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ziel der künftigen Vermarktung sollte es sein, einen Mehrwert zu erzielen, der im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke dem Linger Grund zu Gute kommen sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Übertragung der Flurstücke 510 und 525, Gemarkung Marienheide, Flur 13 (Abfindungsnachweis Flurbereinigung: Flur 117, Flurstück 57) nebst dem aufstehenden Vereinsheim zu und beauftragt die Verwaltung, das Objekt einer Vermarktung zuzuführen.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 25.03.2021

MGV Sängerbund Linge e.V.

PROTOKOLL

zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
des MGV Sängerbund Linge e.V.

Versammlung am: Freitag, 05.03.2021
Versammlungsort: Marienheide-Linge, Talsperrenstr. 14,
Sängerheim
Anwesend: 14 Sänger (Mitglieder)
S. auch beigefügte Anwesenheitsliste -
Anlage 1. Entschuldigt fehlen 2 Mitgl.
Versammlungsleiter: 1. Vorsitzender Erich Berges,
der um 19.05 Uhr die Versammlung
eröffnet

Zu TOP 1:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und berichtet über Vereinsrelevantes aus letzter Zeit, und zwar Satzungsanpassung (Änderung) an ministerielle Vorgaben, gefordert vom Finanzamt, Sängerheim-Grundstücksveräußerung an die Gemeinde Marienheide, Vereinsauflösung.

Des Weiteren erläutert er, dass wegen pandemiebedingtem Chorstundenausfall statt gemäß Satzungsregelung (Einladung mindestens eine Woche vor Termin durch Bekanntgabe in der Singstunde) diesmal schriftlich mit Briefzustellung auf dem Postwege unterm 20.02.2021 eingeladen wurde. Dazu bestätigen alle Anwesenden, die Einladung in den ersten Tagen der achten Kalenderwoche d. J. richtig erhalten zu haben.

Sodann stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und gibt die nach Einladung vorgesehene weitere Tagesordnung bekannt (anbei ein Exemplar der Einladung - Anlage 2).

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu TOP 2:

Der Schriftführer verliest sowohl den § 12 (4) der aktuellen Satzung als auch den Text des Entwurfs der II. Nachtragssatzung. Nach kurzer Diskussion beschließt die Versammlung durch Handzeichen einstimmig folgenden

II. Nachtrag

II. Nachtrag vom 05.03.2021 zur Satzung des MGV Sängerbund Linge e.V. vom 30.06. 1972

§ 1

§ 12 (4), zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 09.01.2004, erhält nunmehr folgende Neufassung:

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marienheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Der vorliegende II. Nachtrag ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.03.2021 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Zu TOP 3:

Es wird beschlossen, das Vereinsgrundstück mit Sängerkheim der Gemeinde Marienheide zu übertragen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und darf erst dann erfolgen, wenn die Satzungsänderung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (durch Handzeichen).

Zu TOP 4:

Der Verein wird aufgelöst. Die Auflösung wird aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt beschlossen, zu dem die Eintragung der Gemeinde Marienheide als Eigentümerin des Vereinsgrundstücks mit aufstehendem Sängerkheim erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (durch Handzeichen).

Zu TOP 5:

Der Vorsitzende fragt, ob sich noch jemand zu Wort melden möchte. Da dies nicht der Fall ist, wird die Versammlung um 19.50 Uhr geschlossen.

Erich Berges
Erich Berges
1. Vorsitzender

F. Wirth
Friedhelm Wirth
Schriftführer